



Der Kreistag

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (12)

Gießen, den 16. April 2018

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 12. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 7. Mai 2018, 18:00 Uhr

**Stadthalle Hungen,
Am Grasse 10, 35410 Hungen.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 12. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 7. Mai 2018:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzung von Positionen in der Sport-, Frauen-, und Schulkommission des Kreisausschusses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. März 2018
Vorlage: 0567/2018

Sitzungsteil B

5. Satzungsänderung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. Februar 2018
Vorlage: 0534/2018
6. Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetzes),
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. März 2018
Vorlage: 0488/2017
7. Erwerb eines noch zu vermessenden Grundstücksteiles von der Stadt Linden für den Neubau des Ganztagsbereiches der Wiesengrundschole Linden-Leihgestern im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes I;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. März 2018
Vorlage: 0582/2018

8. Projektgenehmigung zum Neubau des Ganztagsbereiches der Wiesengrundschule in Linden-Leihgestern;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. März 2018
Vorlage: 0597/2018
9. Abschluss eines Tauschvertrages zum Grundstückstausch zwischen der Stadt Staufenberg und dem Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. März 2018
Vorlage: 0607/2018
10. Gründung eines Antidiskriminierungsvereins;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 26. März 2018
Vorlage: 0600/2018
11. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Servicebetriebes Landkreis Gießen inklusive der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 29. März 2018
Vorlage: 0609/2018
12. Berichtsantrag zur Restmüllbeseitigung im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 16. April 2018
Vorlage: 0618/2018

Sitzungsteil C

13. Resolution zum geplanten Factory Outlet Center in Pohlheim;
hier: geänderter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8. März 2018, vormals 9. Februar 2018
Vorlage: 0566/2018–neu
14. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 11. April 2018
Vorlage: 0616/2018

15. Masterplan Digitalisierung für Schulen im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22. März 2018
Vorlage: 0617/2018
16. Initiative Jugendsport;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 16. April 2018
Vorlage: 0619/2018
17. Resolution zur Situation an der Bundesstraße B 457;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16. April 2018
Vorlage: 0620/2018
18. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für den
Doppelhaushalt 2017/2018; Investitionsprogramm für die Jahre
2017 bis 2021;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. Februar 2018
Vorlage: 0542/2018
 - 18.1. Zweite Beratung – Haushaltsvorlagen und Haushaltsänderungsanträge
 - 18.2. Dritte Beratung – Generaldebatte
19. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Da die Positionen in den Kommissionen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl besetzt werden, kann nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben abgestimmt werden. Darüber hinaus soll in der Nachfolge des aus dem Kreistag ausgeschiedenen Dr. Hermann Otto Solms nunmehr als Vertreterin des Kreistages für die FDP-Fraktion die Kreistagsabgeordnete Cornelia Maykemper in die Frauenkommission gewählt werden. Sollten bis zur Kreistagssitzung weitere Kommissionspositionen zur Besetzung anstehen, werden diese unter Tagesordnungspunkt 4 noch ergänzt. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 11. April 2018 für dieses Verfahren entschieden.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 13:

Der ursprüngliche Antrag *0566/2018* vom 9. Februar 2018 wurde in der letzten Kreistagssitzung am 5. März 2018 zurückgestellt und zwischenzeitlich durch den Antrag *0566/2018-neu* vom 8. März 2018 ersetzt.

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Nachbesetzung von Positionen in der Sport-, Frauen-, und Schulkommission des Kreisausschusses

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

- in Nachfolge der ausgeschiedenen Frau Katrin Schleenbecker nunmehr Frau Katrin Roos als Vertreterin des Kreistages für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
- in Nachfolge für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Klaus Dieter Greilich nunmehr Herrn Harald Scherer als Vertreter und Herrn Dennis Pucher als Stellvertreter des Kreistages für die FDP-Fraktion

in die Sportkommission des Kreisausschusses.

Für die Frauenkommission des Kreisausschusses wählt der Kreistag

- in Nachfolge der ausgeschiedenen Frau Katrin Schleenbecker nunmehr Frau Heike Habermann als Vertreterin des Kreistages für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
- in Nachfolge der ausgeschiedenen Frau Lisa Langwasser nunmehr Frau Sabine Scheele-Brenne als Vertreterin sowie Frau Katarzyna Bandurka als neue Stellvertreterin für die SPD-Fraktion,
- in Nachfolge der ausgeschiedenen Stellvertreterin Frau Dr. Heike Köcker-Korus aus dem Bereich „Frauengesundheit“ nunmehr Frau Dr. Vanessa Eghardt als sachkundige Einwohnerin,
- in Nachfolge der ausgeschiedenen Stellvertreterin Frau Monika Neumaier aus dem Bereich „Berufsbildung/Beruf und Familie/Wiedereinstieg“ nunmehr Frau Johanna Brückmann als sachkundige Einwohnerin,
- in Nachfolge der verstorbenen Vertreterin Frau Parvin Salehi aus dem Bereich „häusliche Gewalt gegen Frauen“ nunmehr Frau Ute Bechtum als sachkundige Einwohnerin
- in Nachfolge der ausgeschiedenen Vertreterin Frau Zehra Eraslan-Özogul aus dem Bereich „häusliche Gewalt gegen Frauen“ nunmehr Frau Barbara Raab und für die ausgeschiedene Stellvertreterin Frau Viktoria Birkenstock nunmehr Frau Astrid Klotz als sachkundige Einwohnerin.

Der Kreistag wählt in Nachfolge des ausgeschiedenen Herrn Peter Klug nunmehr Frau Inge Mohr als Stellvertreterin des Kreistages für die FW-Fraktion in die Schulkommission des Kreisausschusses.

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 die Bildung von Kommissionen beschlossen, darunter die Sport-, Frauen-, und Schulkommission.

Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die vom Kreisausschuss gebildeten Kommissionen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde Frau Katrin Schleenbecker als Vertreterin in die Sportkommission und auch als Vertreterin in die Frauenkommission gewählt.

Frau Katrin Schleenbecker hat ihr Kreistagsmandat im Januar 2018 niedergelegt, somit sind die o. g. Positionen nach zu besetzen. Als Vertreterin in der Sportkommission soll Frau Katrin Roos und in der Frauenkommission Frau Heike Habermann nachrücken.

Für die FDP-Fraktion wurde Herr Dr. Klaus Dieter Greilich als Vertreter in die Sportkommission gewählt.

Herr Dr. Klaus Dieter Greilich hat sein Kreistagsmandat im November 2017 niedergelegt, somit ist die o. g. Position in der Sportkommission nach zu besetzen. Als Vertreter soll nunmehr (der bisherige Stellvertreter) Herr Harald Scherer gewählt werden und als neuer Stellvertreter Herr Dennis Pucher:

Für die SPD-Fraktion wurde Frau Lisa Langwasser als Vertreterin und Frau Sabine Scheele-Brenne als Stellvertreterin in die Frauenkommission gewählt.

Frau Lisa Langwasser hat ihr Kreistagsmandat im Januar 2018 niedergelegt, somit ist die o. g. Position nach zu besetzen. Die bisherige Stellvertreterin Frau Sabine Scheele-Brenne soll nun als Vertreterin gewählt werden und als neue Stellvertreterin soll Frau Katarzyna Bandurka nachrücken.

Als Stellvertreterin für den Bereich „Frauengesundheit“ wurde Frau Dr. Heike Köcker-Korus als sachkundige Einwohnerin gewählt. In ihrer Nachfolge soll nun Frau Dr. Vanessa Eghardt gewählt werden.

Als Stellvertreterin für den Bereich „Berufsbildung/Beruf und Familie/Wiedereinstieg“ wurde Frau Monika Neumaier als sachkundige Einwohnerin gewählt. In ihrer Nachfolge soll nun Frau Johanna Brückmann gewählt werden.

Als Vertreterin für den Bereich „häusliche Gewalt gegen Frauen“ wurde Frau Parvin Salehi als sachkundige Einwohnerin gewählt. In ihrer Nachfolge soll nun Frau Ute Bechtum gewählt werden. Weiterhin wurde seinerzeit Frau Zehra Eraslan-Özogul und als deren Stellvertreterin Frau Viktoria Birkenstock gewählt. In deren Nachfolge soll nun Frau Barbara Raab als Vertreterin und Frau Astrid Klotz als Stellvertreterin gewählt werden.

In der Schulkommission des Kreisausschusses war Herr Peter Klug als Stellvertreter des Kreistages für die FW-Fraktion gewählt. Da er sein Kreistagsmandat im März 2018 niedergelegt hat, soll in seiner Nachfolge nunmehr Frau Inge Mohr gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehe

soll in der Nachfolge des aus dem Kreistag ausgeschiedenen Dr. Hermann Otto Solms nunmehr als Vertreterin des Kreistages für die FDP-Fraktion die Kreistagsabgeordnete Cornelia Maykemper in die Frauenkommission gewählt werden. Sollten bis zur Kreistagsitzung weitere Kommissionspositionen zur Besetzung anstehen, werden diese unter Tagesordnungspunkt 4 noch ergänzt. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 11. April 2018 für dieses Verfahren entschieden.

Darüber hinaus

Folgekosten

Sonstiges/Bemerkungen:

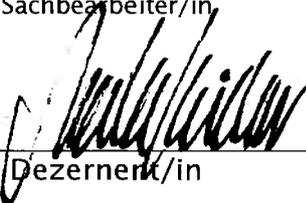
Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Julia Cieslik
Sachbearbeiter/in


Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit


Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 26.03.2018
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Wahlorgans vom: 1. Juni 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Az.:

Sachbearbeiter: Martina Viehmann
Telefonnummer: 9390-9891

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege.

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege vom 01. Oktober 2008 zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2013.

Die entsprechende Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung und der diesbezügliche Leitfaden werden angepasst.

Begründung:

Landesweit ist ein Rückgang der Bewerbungen um eine Qualifizierung zur anerkannten Kindertagespflegeperson zu verzeichnen. Ebenso ist zu beobachten, dass vermehrt auch erfahrene Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben. Die hauptsächlichen Gründe für eine Ablehnung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson basieren auf dem finanziellen Risiko einer selbstständig tätigen Tagespflegeperson. Gründe für den Rückgang aus dem Ergebnis der Umfrage von 2016: allgemein unbefriedigende Bedingungen, finanziell nicht attraktiv, zu wenig Urlaub, großes Risiko, da Verträge schnell gekündigt werden. Demgegenüber steht eine stetig wachsende Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Wobei sich der Umfang der Betreuung erhöht und Kinder immer früher in ihrem Lebenslauf außerhäuslich betreut werden sollen. Dazu gehört auch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Kindertagespflege. Jedes Kind hat gleichermaßen einen Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung sowie auf individuelle und soziale Entwicklung. Ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist die Integrationsmaßnahme. Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung und Kindertagespflegepersonen sollen die Möglichkeit bekommen einen Antrag auf Gewährung einer zusätzlichen Fördermaßnahme zu stellen.

Um weiterhin ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot, das sowohl dem lokalen Bedarf von Eltern entspricht, als auch genügend Anreize bietet sich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zur Verfügung stellen zu können, bedarf es somit der Weiterentwicklung des Angebotes.

Der LK Gießen hat trotz Anheben der Vergütung im Jahr 2015 weiterhin mit einem Rückgang der Bewerbungen zu anerkannten Kindertagespflegepersonen und somit auch mit einem Rückgang der tatsächlich neu qualifizierten anerkannten Kindertagespflegepersonen zu kämpfen. Ebenso ist zu beobachten, dass vermehrt auch „eingespielte“ Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben. Als Gründe dafür wurden angegeben:

- Finanzielle Unsicherheit in der Selbstständigkeit
- Zu wenig Urlaub
- Einnahmen sind nicht planbar
- andere Arbeitsstelle, mit monatlich stabilem Einkommen, wurde gefunden
- Ausbildung zur Erzieherin wird angestrebt (auch hier teilweise die Begründung nach dem stabilen Einkommen)

(Quelle: Umfrageergebnis aus 2016)

Das finanzielle Risiko, das Kindertagespflegepersonen tragen, kann durch eine alleinige Anhebung der Vergütung nicht behoben werden. Deutlich wird dies an dem ausbleibenden Erfolg der Vergütungsanhebung in 2015, weitere TeilnehmerInnen für die Kindertagespflege zu gewinnen bzw. Kindertagespflegepersonen zu halten. Weitere Faktoren, wie der Betreuungsumfang und Fristen bei Kündigungen bzw. Änderungen des Vertrages kommen hier zum Tragen. Eine höhere finanzielle Sicherheit bedarf stabiler Betreuungsverhältnisse mit gleichzeitig stabilen Kosten für die Eltern.

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege im Landkreis Gießen liegt im oberen Drittel bzw. übersteigt die Kosten im Vergleich zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach § 90 SGB VIII und muss den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung genügen. Danach soll sich die Höhe der Beiträge für die Förderung in Kindertagespflege an der Höhe der Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen orientieren. Um diesen Grundsätzen zu genügen soll von einer Erhöhung der Elternbeiträge im Rahmen der Anhebung der Vergütung abgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Änderungen der Satzung vorgenommen werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. Anpassen der Elternbeiträge (Hälftig von 3,30 €) | § 3 Abs. 1 |
| 2. Einführen einer weiteren Vergütungsstufe (3,80 €) | § 3 Abs. 4 |
| 3. Änderung des Urlaubsanspruchs | § 3 Abs. 2 |
| 4. Änderung Randzeiten | § 3 Abs. 5 |
| 5. Einführen Integration / Inklusion | § 3 Abs. 7 |
| 6. Einführung Beitragsfreiheit Ü3 | § 3 Abs. 8 |

Änderung der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung

- Änderung der Kündigungsregelung

Änderung Leitfaden zur Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung

- Erhöhung des Grundanspruchs von 20 Stunden auf 30 Stunden

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 146.803,96 €

Die Mittel stehen zur Verfügung unter den Konten
36.1.01.01 7128003 (Aufwendung) 54701011 (Einnahme)

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Kinder-
und Jugendhilfe (53)

Organisationseinheit


Martina Weilmann
Sachbearbeiter/in

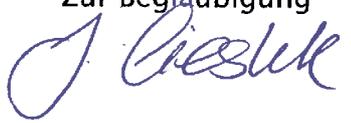

Simone Hakenberg
Leiter der
Organisationseinheit


Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 26.03.2018
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrings vom: 7. Mai 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege vom 1. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2013.

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege vom 1. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2013, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende des Satzes folgender Wortlaut angefügt:

„gemessen an der ersten Stufe (3,30 EUR).“

- (2) § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Dies gilt auch für sechs Wochen Urlaub und bis zu sechs Wochen Krankheit (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.“

- (3) § 3 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).“

- (4) § 3 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut ersetzt durch folgenden neuen Wortlaut:

„Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderleistungen anzuerkennen sind, wird pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,60 EUR bzw. 3,80 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).“

- (5) § 3 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

- (6) In § 3 Abs. 4 neuer Satz 2 werden nach dem Wort „Förderleistung“ die Worte „im Rahmen von 3,60 EUR“ eingefügt.

- (7) In § 3 Abs. 4 neuer Satz 2 Nr. 1 werden die Worte *„eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung“* ersetzt durch die folgende Worte:

„eine kontinuierliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung“

- (8) In § 3 Abs. 4 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderleistung im Rahmen von 3,80 EUR werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt: Förderleistung nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 plus fünf Jahre kontinuierliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.“

- (9) In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Datumsangabe *„ab 01.01.2014“* gestrichen.

- (10) § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.)“

- (11) § 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.“

- (12) In § 3 werden nach dem Absatz 6 folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die vorab ermittelte Förderleistung um 50 Prozent. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe. Für die Feststellung gelten folgende Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfs*
- Ärztliche / sozialpädagogische Stellungnahme“*

„(8) *Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, entfällt im Rahmen des Grundanspruchs.“*

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

....., den 7. Mai 2018

Anita Schneider
Landrätin

Synopse zur Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege (Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)

	<u>Alte Regelung</u>	<u>Änderung Vorlage 0534/2018</u>	<u>Neue Regelung</u>
1	<p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt jeweils die Hälfte der an die Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Gießen erbrachten Leistungen.</p>	<p>In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende des Satzes folgender Wortlaut angefügt: <i>„gemessen an der ersten Stufe (3,30 EUR).“</i></p>	<p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt jeweils die Hälfte der an die Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Gießen erbrachten Leistungen, gemessen an der ersten Stufe (3,30 EUR).</p>
2.	<p>(2) Dies gilt auch für vier Wochen Urlaub, bis zu sechs Wochen Krankheit und bis zu zwei Wochen zusätzliche Ausfallzeiten (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: <i>„Dies gilt auch für sechs Wochen Urlaub und bis zu sechs Wochen Krankheit (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.“</i></p>	<p>(2) Dies gilt auch für vier sechs Wochen Urlaub und bis zu sechs Wochen Krankheit und bis zu zwei Wochen zusätzliche Ausfallzeiten (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.</p>
3.	<p>(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,00 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).</p> <p>Ab dem 01.01.2015 gewährt der Landkreis Gießen der Kindertagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).</p>	<p>§ 3 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut: <i>„(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).“</i></p>	<p>(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,00 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).</p> <p>(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2015 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).</p>
4	<p>(4) Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderleistungen anzuerkennen sind, wird ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).</p>	<p>In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut ersetzt durch folgenden neuen Wortlaut: <i>„Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderleistungen anzuerkennen sind, wird pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,60 EUR bzw. 3,80 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).“</i></p>	<p>(4) Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderleistungen anzuerkennen sind, wird ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR bzw. 3,80 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).</p>

<p>5</p> <p>Ab dem 01.01.2015 beträgt die laufende Leistung bei besonderen Förderungsleistungen 3,60 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.</p>	<p>Ab dem 01.01.2015 beträgt die laufende Leistung bei besonderen Förderungsleistungen 3,60 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).</p>
<p>6</p> <p>Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderungsleistung werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt:</p>	<p>In § 3 Abs. 4 neuer Satz 2 werden nach dem Wort „Förderleistung“, die Worte: „im Rahmen von 3,60 EUR“ eingefügt.</p>	<p>Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderungsleistung im Rahmen von 3,60 EUR werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt:</p>
<p>7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gültige Pflegeerlaubnis und als Qualifizierungs Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> - eine Fachkraftausbildung nach der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlage für Kindertageseinrichtungen oder - eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung <ol style="list-style-type: none"> 2. flexible und bedarfsgerechte Öffnungszeiten 3. Bereitschaft und Nachweis zu einer erhöhten Aufbauqualifizierung. 	<p>In § 3 Abs. 4 neuer Satz 2 Nr. 1 werden die Worte: <i>„eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung“</i> ersetzt durch die folgenden Worte: <i>„eine kontinuierliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung“</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine gültige Pflegeerlaubnis und als Qualifizierungs Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> - eine Fachkraftausbildung nach der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlage für Kindertageseinrichtungen oder - eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung <i>„eine kontinuierliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung“</i> <ol style="list-style-type: none"> 2. flexible und bedarfsgerechte Öffnungszeiten 3. Bereitschaft und Nachweis zu einer erhöhten Aufbauqualifizierung.
<p>8</p>	<p>In § 3 Abs. 4 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: <i>„Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderleistung im Rahmen von 3,80 EUR werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt: Förderleistung nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 plus fünf Jahre kontinuierliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.“</i></p>	<p>Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderleistung im Rahmen von 3,80 EUR werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt: Förderleistung nach § 3 Satz 4 Nr. 1 plus fünf Jahre kontinuierliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.</p>

9	<p>(5) Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird eine Nachpauschale von 25:00 EUR gewährt. Die Leistungen nach Absatz 3 und 4 entfallen für diese Zeit.</p> <p>Für Betreuungsleistungen in dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr werden ab dem 01.01.2014 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung in Randzeiten).</p>	<p>In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Datumsangabe: „ab dem 01.01.2014“ gestrichen.</p>	<p>(5) Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird eine Nachpauschale von 25:00 EUR gewährt. Die Leistungen nach Absatz 3 und 4 entfallen für diese Zeit.</p> <p>Für Betreuungsleistungen in dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr werden ab dem 01.01.2014 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung in Randzeiten).</p>
10	<p>Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden ab dem 01.01.2014 3,30 EUR, ab dem 01.01.2015 3,60 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen).</p>	<p>§ 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: <i>„Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen).“</i></p>	<p>Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden ab dem 01.01.2014 3,30 EUR, ab dem 01.01.2015 3,60 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen).</p>
11	<p>(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.</p>	<p>§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung: <i>„(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.“</i></p>	<p>(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.</p>
12		<p>In § 3 werden nach dem Absatz 6 folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt: <i>„(7) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die vorab ermittelte Förderleistung um 50 Prozent. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe. Für die Feststellung gelten folgende Voraussetzungen:</i></p>	<p>(7) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die vorab ermittelte Förderleistung um 50 Prozent. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe. Für die Feststellung gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfs. • ärztliche / sozialpädagogische Stellungnahme.

		<ul style="list-style-type: none">• <i>Schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfs</i>• <i>Ärztliche / sozialpädagogische Stellungnahme</i> <p><i>„(8) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, entfällt im Rahmen des Grundanspruchs.“</i></p>	8) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, entfällt im Rahmen des Grundanspruchs.
--	--	---	--



Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

zwischen

dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, und der qualifizierten
Kindertagespflegeperson

Herr / Frau: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Geb. am: _____ Kindertagespflegeperson seit: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

die gemäß § 43 SGB VIII über eine Pflegeerlaubnis verfügt,

wird folgende Vereinbarung über die Betreuung von Tageskindern geschlossen:

§ 1

Die oben genannte Kindertagespflegeperson bietet auf Grundlage des Sozialgesetzbuches –
Achstes Buch – (SGB VIII) sowie der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege des
Landkreises Gießen Kindertagespflege an.

1. Die Kindertagespflegeperson betreut bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder (die konkrete Anzahl ist der jeweils gültigen Pflegeerlaubnis zu entnehmen), für die der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Gießen (im Folgenden: Fachdienst 53) den Bedarf an Förderung in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII anerkennt und für die Leistungen gemäß Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege gezahlt werden (im Folgenden: anspruchsberechtigte Kinder).
2. Die Gewährung von Leistungen für ein anspruchsberechtigtes Kind nach Maßgabe dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung erfolgt ausschließlich auf Antrag und nach Prüfung des vorhandenen Betreuungsbedarfs nach § 24 SGB VIII (Anspruchsvoraussetzungen). Der Antrag ist schriftlich beim Fachdienst 53 einzureichen. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern).
3. Die Leistungen zur Förderung in Kindertagespflege setzen frühestens mit Eingang des Antrages beim Fachdienst 53 ein. Der geförderte Zeitraum beginnt entweder zum 01. oder zum 15. eines Monats. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangsstempels.
4. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Vertrag für Kindertagespflege nach dem Muster des Netzwerkes Kindertagespflege im Landkreis Gießen. In diesem Vertrag sind feste und verbindliche Betreuungszeiten zu vereinbaren. Zur Gewährung der Leistungen müssen die Seiten 1 bis 3 des Vertrages

beim Fachdienst 53 des Landkreises Gießen sowie bei dem zuständigen Kindertagespflegebüro vorgelegt werden.

5. Eine Kündigung des Vertrages für Kindertagespflege kann zum ~~01.~~ oder zum ~~15.~~ Ende eines Monats unter Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Fachdienst 53 des Landkreises Gießen spätestens 14 Tage vor Ende des Betreuungsverhältnisses schriftlich angezeigt werden.
6. Die Kindertagespflegeperson kann Plätze, die nicht durch das zuständige Kindertagespflegebüro belegt werden, auch an andere Kinder vergeben, für die andere öffentliche Träger oder die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson zahlen. Das zuständige Kindertagespflegebüro ist hierüber umgehend unter Vorlage der Seiten 1 bis 3 des Vertrages für Kindertagespflege zu informieren.

§ 2

1. Die Tagespflegekinder werden in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, in kindgerechten angemieteten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut.
2. Die Kindertagespflegeperson steht nach der Grundqualifizierung soweit möglich mindestens drei Jahre für die Kindertagespflege im Landkreis Gießen zur Verfügung.

§ 3

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst 53, gewährt der Kindertagespflegeperson Geldleistungen gemäß SGB VIII § 23 Abs. 2 bzw. 2a für Kinder, die nach Maßgabe dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung betreut werden:

1. Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die den Sachaufwand und den Förderbetrag für jedes anspruchsberechtigte Kind umfasst. Diese Geldleistung wird als monatliche Vergütung auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gewährt.
2. Die Höhe der Geldleistung bemisst sich nach den Regelungen aus § 3 „Höhe des Kostenbeitrages“ der geltenden Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege. Für die Ermittlung der monatlichen Vergütung gilt folgende Berechnung:
vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit x Vergütungssatz x 4,33.
3. Kindertagespflegepersonen mit anspruchsberechtigten Kindern können über den Fachdienst 53 des Landkreises Gießen zusätzlich Leistungen des Bundes bzw. des Landes Hessen erhalten. Näheres ist dem anliegenden Leitfaden zu entnehmen.
4. Der Kindertagespflegeperson werden die nachgewiesenen Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege in voller Höhe erstattet.
5. Der Kindertagespflegeperson werden die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet. Bezugsgröße ist der Beitrag zur gesetzlichen Pflichtversicherung der „Deutschen Rentenversicherung/Bund“. Werden die Versicherungsgrenzen unterschritten, kann ein Sockelbetrag für eine freiwillige Altersvorsorge erstattet werden. Näheres ist dem anliegenden Leitfaden zu entnehmen.
6. Der Kindertagespflegeperson werden die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet.

7. Private Auffinanzierungen von Personensorgeberechtigten sind in der Systematik der §§ 22 ff und 90 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 4

1. Die Kindertagespflegeperson stimmt ihre Urlaubsplanungen mit den Personensorgeberechtigten ab. Das Kindertagespflegebüro ist über die vereinbarten Urlaubszeiten zu informieren.
2. Die Kindertagespflegeperson soll sich nach Möglichkeit mit anderen Kindertagespflegepersonen für die Urlaubs- und Krankheitszeiten vernetzen und eine Vertretung für die Kindertagespflege sicherstellen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.
3. Kindertagespflegepersonen, die über keine Vertretung verfügen, regeln in Absprache mit den Personensorgeberechtigten eine Vertretung mit dem jeweiligen Kindertagespflegebüro und dem Fachdienst 53 des Landkreises Gießen. Vereinbarte Vertretungsregelungen sind mit dem Kindertagespflegebüro sowie dem Fachdienst 53 des Landkreises Gießen abzustimmen.

§ 5

1. Für Kinder, die bis 14:00 Uhr oder über fünf Stunden täglich betreut werden, ist das Angebot einer Mittagsversorgung verpflichtend.
2. Die Kosten für Hygieneartikel und Windeln werden von den Personensorgeberechtigten der Kinder getragen.

§ 6

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung und Vorlage einer gültigen Pflegeerlaubnis in Kraft. Sie endet mit dem Ablauf der erteilten Pflegeerlaubnis, verlängert sich jedoch automatisch, soweit die Grundlagen für die Erneuerung der Pflegeerlaubnis vorliegen.
2. Innerhalb der Laufzeit dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

Gießen, _____

Für den
Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Fachdienst 53: Kinder- und Jugendhilfe
Im Auftrag

Gießen, _____

Kindertagespflegeperson

Leitfaden zur Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung
über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
Stand: 1. August 2018

1) Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen und die hier zu beachtenden Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege bestimmen sich insbesondere nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie des § 29 HKJGB. Auf diese wird Bezug genommen. Hiernach richtet sich die Förderung in der Kindertagespflege zuvörderst an Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 SGB VIII. Eine Förderung in Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nach § 22 a Absatz 3 SGB VIII nicht zur Verfügung steht und bedarf einer gesonderten Entscheidung.

Die hier geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Kriterien erfüllen, wahrzunehmen. Darüber hinaus bedürfen die Tagespflegepersonen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, wenn die entgeltliche Kinderbetreuung außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate erfolgen soll.

Der Umfang der erforderlichen täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 6 Stunden täglich / 30 Stunden ~~4 Stunden täglich / 20 Stunden~~ pro Woche. Ein erweiterter Rechtsanspruch und eine damit verbundene vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit werden nach dem individuellen Bedarf des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten ermittelt und gegebenenfalls bewilligt. Entsprechende Nachweise sind dem Fachdienst 53 des Landkreises Gießen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

2) Antragsstellung

Die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) sind die Antragssteller, sie können jeweils zum 1. oder 15. eines Monats die Kostenübernahme beantragen. Maßgeblich für das Einsetzen von laufenden Leistungen nach § 23 SGB VIII ist das Eingangsdatum des Antrages sowie das Vorliegen der Seiten 1-3 des Vertrages für Kindertagespflege. Die darin vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit richtet sich nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII.

3) Kostenübernahme

Die Kindertagespflegeperson kann erst dann laufende Leistungen vom Landkreis Gießen gemäß § 23 SGB VIII erhalten, nachdem eine gültige Pflegeerlaubnis erteilt worden ist (Begründung: Daran ist zum einen der Versicherungsschutz für die Kinder gekoppelt, zum anderen ist die Kindertagespflegeperson erst dann ausreichend informiert, um verlässliche Entscheidungen für ihr Betreuungsangebot zu treffen).

Dadurch ergibt sich zwangsläufig auch, dass die pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII für anspruchsberechtigte Personensorgeberechtigte erst dann gilt, wenn diese mit einer Kindertagespflegeperson, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist, zusammenarbeiten. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, können Personensorgeberechtigte Kostenbeiträge im Landkreis Gießen entrichten.

4) Auszahlung von Landesleistungen

Kindertagespflegepersonen mit anspruchsberechtigten Kindern können über den Fachdienst 53 des Landkreises Gießen für die Betreuung von Kindern Fördermittel des Landes Hessen erhalten. Der Landkreis Gießen leitet auf Antrag an die Kindertagespflegepersonen monatlich eine sogenannte „Pro-Kind-Pauschale“ gem. § 32a HKJGB weiter. Die Höhe der Pauschale hängt von der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ab. Die Beträge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Betreuungszeit in Std./Woche	ab 15 Std - 25 Std.	> 25 - 35 Std.	> 35 Std.
Pro-Kind-Pauschale U3	1.200 €*	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale 3 Jahre bis SE	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder	140 €	160 €	190 €

* Die dargestellten Beträge beziehen sich auf ein Kalenderjahr und sind daher durch 12 Monate zu teilen. Daraus ergibt sich die Pauschale für jedes vertraglich aufgenommene Kind.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Kindertagespflegebüro über derzeit eventuell zusätzlich laufende Bundes- und Landesprogramme zur Förderung der Kindertagespflege.

5) Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Die an die Kindertagespflegeperson zu gewährende Geldleistung umfasst in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

6) Übernahme der hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungskosten

Der Landkreis Gießen übernimmt Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung nur dann hälftig, wenn:

- deren Grund und Höhe nachgewiesen werden,
- diese durch die Tätigkeit in der Tagespflege ursächlich ausgelöst sind
- oder sich durch die Tagespflegeerhöhung erhöhen,

d. h. mit der Höhe der gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind oder sich ohnehin in der unteren Mindestbemessungsgrenze bewegen. Steht Personen die gesetzliche

Krankenversicherung nicht offen, wird der Beitrag zu einer privaten Basisversicherung für angemessen gehalten.

Es wird keine anteilige Krankenversicherung übernommen, wenn vorher schon eine Versicherungsnotwendigkeit bestand und sich die Beiträge durch die Tagespflege Tätigkeit nicht verändern.

Bei einem steuerlichen Gewinn von bis zu 921,67 EUR pro Monat entspricht dies einem monatlichen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung von derzeit 156,22 EUR (Eltern) bzw. 158,53 EUR (Kinderlose).

7) Rentenversicherung

Die unter Nr. 6 bezeichneten Kriterien zur Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherung sind auch für die Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung zu Grunde zu legen.

Übernommen werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Versicherung „Deutsche Rentenversicherung Bund/Land“, denn hier besteht eine Versicherungspflicht.

Die bisherige Deckelung von 42,53 EUR (hälftiger Mindestbeitrag) findet nur noch bei denjenigen Kindertagespflegepersonen Anwendung, die weniger als 450,00 EUR (mtl.) Einkommen erzielen und damit nicht rentenversicherungspflichtig sind, aber trotzdem eine angemessene Altersvorsorge freiwillig treffen.

8) Erkrankungen

Wird die Kindertagespflegeperson krank und kann deswegen die Kinderbetreuung nicht ausüben, werden weiterhin die laufenden Leistungen für maximal sechs Wochen an sie ausgezahlt, längstens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes. Falls durch den krankheitsbedingten Ausfall der Tagespflegeperson Betreuungszeiten durch eine andere anerkannte Tagespflegeperson vertreten werden müssen (ab dem 3. Erkrankungstag ist ein Attest erforderlich!), wird auch an diese Person ein Betreuungsgeld ab dem 1. Erkrankungstag gezahlt, sofern die Krankheit länger als drei Tage andauert. In diesem Fall reicht die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, eine ausgefüllte „Betreuungsvereinbarung Kindertagespflege im Krankheitsvertretungsfall“ beim Fachdienst 53 des Landkreises Gießen ein. Den Personensorgeberechtigten entsteht dadurch kein erhöhter Kostenbeitrag.

Bitte beachten Sie: Die Auszahlung des Betreuungsgeldes an die Kindertagespflegeperson, die die Vertretung übernommen hat, erfolgt erst nach Beendigung der Vertretungssituation.

Die Landesleistungen hingegen können nur einmal ausgezahlt werden. Da sie ursächlich gedacht sind, Betriebskosten und Schwankungen zu minimieren, werden sie weiterhin an die erkrankte Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Ob diese die Gelder an die Vertretung (anteilig) weiterreicht, liegt in deren privaten Verhandlungsspielraum.

9) Fahrtkosten/Nebenkosten

Bei der Betreuung gilt der Grundsatz, dass die Kinder gebracht und abgeholt werden, sodass der Kindertagespflegeperson keine Fahrtkosten entstehen. Die laufenden Leistungen gemäß § 23 SGB VIII beinhalten den Betrag für den Sachaufwand zur Versorgung des Kindes und den Betrag für die Anerkennung der Förderleistung. Beträge für Essen und andere entstehende Mehrkosten sind hierin nicht enthalten und daher privat zu vereinbaren.

Erhöhte Ausgaben beim Sachaufwand sind aber auch über das Finanzamt geltend zu machen und zwar immer dann, wenn die tatsächlich nachweisbaren Ausgaben höher sind als die stundenorientierte Betriebskostenpauschale.

Az.:

Sachbearbeiter: Andreas Euler

Telefonnummer: +49 (641) 9390 9519

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetzes)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetzes).

Begründung:

Das Land Hessen hat am 13.12.2017 das Landesaufnahmegesetz - LAufnG dahingehend geändert, dass eine Satzungsermächtigung für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften in das Gesetz aufgenommen wurde. Ziel dieser Satzung soll sein, dass die Nutzungsgebühren kostendeckend für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte sind und so dieser Betrieb nicht mehr durch die sogenannte kleine Pauschale nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LAufnG abgegolten wird. Gleichzeitig wurde die kleine Pauschale erheblich reduziert.

Der Landkreis wird mit dieser Satzung von seinem Regelungsrecht Gebrauch machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten, es ist mit Mehreinnahmen durch höhere Gebühren zu rechnen.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Flüchtlingswesen

Organisationseinheit

Andreas Euler

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses

vom: 26.03.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Beschluss des Kreisleg vom:

7. Mai 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

J. Cieslke

Zur Beglaubigung

**Satzung des Landkreises Gießen
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. I S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am 7. Mai 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) betreibt der Landkreis Gießen als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Landkreis Gießen ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAufnG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Der Landkreis Gießen erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für alle weiteren Personen, die ihrer Haushaltsgemeinschaft angehören.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die gesamte Dauer des Nutzungsverhältnisses nach dem LAufnG. Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft von mehr als zwei Tagen ist dem Landkreis Gießen unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Sozialleistungsträger ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zu zahlen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAufnG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 402,00 Euro, ab dem 1. Januar 2018 334,00 Euro.

§ 4

Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.

- (2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB II zu berücksichtigen.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG). Die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAufnG).

§ 5

Rückwirkende Gebührenerhebung

- (1) Rückwirkend ab 1. Januar 2017 können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung festgesetzt werden unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301).
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAufnG).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hungen, den 7. Mai 2018

Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Kalkulation der Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften Gebühren für das Jahr 2017

Erläuterung vorab:

es wird zwischen drei Arten von Gemeinschaftsunterkünften unterschieden:

1. Gemeinschaftsunterkünfte, bei denen mit Betreibern ein Vertrag über den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft geschlossen wurde (GU)
2. Gemeinschaftsunterkünfte im Eigentum des Landkreises (GU-LK)
3. Gemietete Containerwohnanlagen (CGU)

Anzahl aller Plätze:	2831	Gesamtzahl Stichtag 30.06.2017
Monatsdauer in Tagen (=365/12):	30,4167	Durchschnittliche Anzahl der Tage/Monat
Plätze Betreiber GU:	1315	Gesamtzahl Stichtag 30.06.2017
Plätze GU-LK:	864	Gesamtzahl Stichtag 30.06.2017
Plätze CGU:	652	Gesamtzahl Stichtag 30.06.2017
Tagessatz Betreiberleistungen in GU-LK und CGU	2,94 €	Lt. Aktueller Betreibervertrag mit EHC
Belegungsquote *)		
Belegungsquote GU	80%	praxisnaher Anhaltswert für Maximalbelegung
Belegungsquote GU-LK	80%	praxisnaher Anhaltswert für Maximalbelegung
Belegungsquote CGU	80%	praxisnaher Anhaltswert für Maximalbelegung
Kosten der GU-LK und CGU (Aufstellung siehe unten)		
Gesamtkosten GU-LK 2017:	1.831.338,87 €	
Gesamtkosten CGU 2016/2017 hiervon ein Viertel**)	3.893.971,82 €	Zwischenergebnis wird auf 1/4 reduziert wegen zweijähriger Erhebung
	973.492,95 €	
Personalkosten pro Platz und Monat u. Belegungsquote	8,39 €	

Tagessatz GU Gesamtplätze x jew. Tagessatz dividiert durch
Gesamtzahl Plätze
 11,03 €

Tagessatz GU-LK (ant. Kosten+Betreiberlstg.) Anteilige Kosten der Anlagen zuzügl.
Betreiberleistung EHC
 10,20 €

Tagessatz CGU (ant. Kosten+Betreiberlstg.) Anteilige Kosten der Anlagen zuzügl.
Betreiberleistung EHC
 20,45 €

Monatssatz GU Tagessatz x 30,4167 + Personalkosten / Monat
 Monatssatz GU-LK Tagessatz x 30,4167 + Personalkosten / Monat
 Monatssatz CGU Tagessatz x 30,4167 + Personalkosten / Monat
 344,01 €
 318,61 €
 630,51 €

Gewichtung

Prozent Plätze in GU Anteil GU-Plätze an der Gesamtzahl
Unterbringungsplätze
 46,45%

Prozent Plätze in GU-LK Anteil GU-Plätze an der Gesamtzahl
Unterbringungsplätze
 30,52%

Prozent Plätze in CGU Anteil GU-Plätze an der Gesamtzahl
Unterbringungsplätze
 23,03%

Monatssatz gewichtet 402,24 €
 Gerundet: **402,00 €**

*) Bei der Berechnung der Gebühren wurde eine höhere Belegungsquote zugrundegelegt, die als Maximum erreicht wurde, da die Jahresdurchschnittsbelegung nicht ermittelbar ist. Die höhere Belegungsannahme führt nicht zur Benachteiligung. Die Belegungsquote wurde aus der Empfehlung der Mustersatzung des Hessischen Landkreistags und des hessischen Städtetags vom 04.07.2017 übernommen.

**) Nur halbes Jahr Vollbetrieb in 2017

Kosten GU-LK 2017	
Strom	138.285,57 €
Gas	36.989,29 €
Flüssiggas	27.198,91 €

Fernwärme	4.965,00 €
Wasser	68.060,88 €
Abwasser	76.400,37 €
Abwasser - versiegelte Flächen	132,03 €
Bauunterhaltung bei Containeraufstellung	131.540,15 €
Fremdreinigung	1.038,63 €
Müllgebühren	44.663,40 €
Schornsteinfegergebühren	609,10 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	7.265,17 €
AfA (Abschreibungen auf Kauf einschließlich Aufbaukosten in acht Jahren)	1.294.190,37 €
Summe	1.831.338,87 €

Kosten CGU 2016	
Strom	484.050,81 €
Wasser / Kanal	57.347,51 €
Sonstige Ausgaben	33.391,63 €
Bauunterhaltung bei Containeraufstellung	868.883,49 €
Fremdreinigung	11.929,98 €
Miete Raumcontainer	207.077,40 €
Müllgebühren	32.669,82 €
Auslieferung Möbel, Möbelmontage	28.965,20 €
Summe	1.724.315,84 €

Kosten CGU 2017	
Strom	614.164,04 €
Wasser / Kanal	120.433,94 €
Sonstige Ausgaben	746,13 €
Bauunterhaltung bei Containeraufstellung	599.595,79 €
Fremdreinigung	894,88 €
Miete Raumcontainer	796.326,00 €
Müllgebühren	37.495,20 €
Summe	2.169.655,98 €

Personalkosten

Sachbearbeiterin Abrechnung 50%
Sachbearbeiter Immobilien und Gebühren
Hausmeister 2
Hausmeister 1 befristet
Mitarbeiterin Immobilien und Gebühren
Summe:

24.251,85 €
76.333,21 €
45.453,12 €
41.387,62 €
40.582,28 €
228.008,08 €

Kalkulation der Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften Gebühren für das Jahr 2018

Erläuterung vorab:

es wird zwischen drei Arten von Gemeinschaftsunterkünften unterschieden:

1. Gemeinschaftsunterkünfte, bei denen mit Betreibern ein Vertrag über den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft geschlossen wurde (GU)
2. Gemeinschaftsunterkünfte im Eigentum des Landkreises (GU-LK)

Anzahl aller Plätze:	2133 Gesamtzahl Stichtag 01.01.2018
Monatsdauer in Tagen:	30,4167 Durchschnittliche Anzahl der Tage/Monat
Plätze Betreiber GU:	1269 Gesamtzahl Stichtag 01.01.2018
Plätze GU-LK:	864 Gesamtzahl Stichtag 01.01.2018
Tagessatz Betreiber in GU-LK	2,94 € Lt. Aktueller Betreibervertrag mit EHC
Belegungsquote *	
Belegungsquote GU	80% praxisnaher Anhaltswert für Maximalbelegung
Belegungsquote GU-LK	80% praxisnaher Anhaltswert für Maximalbelegung
Gesamtkosten GU-LK 2017	1.831.338,87 €
Personalkosten pro Belegungsplatz + Monat	8,33 €
Tagessatz GU	Gesamtplätze x jew. Tagessatz dividiert durch Gesamtzahl Plätze 11,05 €
Tagessatz GU-LK (ant. Kosten+Betreiberlsg.)	Anteilige Kosten der Anlagen zuzügl. Betreiberleistung EHC 10,20 €
Monatssatz GU	344,40 € Tagessatz x 30,4167 + Personalkosten / Monat
Monatssatz GU-LK	318,55 € Tagessatz x 30,4167 + Personalkosten / Monat

Gewichtung

Prozent Plätze in GU	Anteil GU-Plätze an der Gesamtzahl
Prozent Plätze in GU-LK	Anteil GU-Plätze an der Gesamtzahl
	59,49% Unterbringungsplätze
	40,51% Unterbringungsplätze

Monatssatz gewichtet

333,93 €

Gerundet:

334,00 €

*) Bei der Berechnung der Gebühren wurde eine höhere Belegungsquote zugrundegelegt, die als Maximum erreicht wurde, da die Jahresdurchschnittsbelegung nicht ermittelbar ist. Die höhere Belegungsannahme führt nicht zur Benachteiligung. Die Belegungsquote wurde aus der Empfehlung der Mustersatzung des Hessischen Landkreistags und des hessischen Städtetags vom 04.07.2017 übernommen.

Kosten GU-LK 2017	
Strom	138.285,57 €
Gas	36.989,29 €
Flüssiggas	27.198,91 €
Fernwärme	4.965,00 €
Wasser	68.060,88 €
Abwasser	76.400,37 €
Abwasser - versiegelte Flächen	132,03 €
Bauunterhaltung bei Containeraufstellung	131.540,15 €
Fremdreinigung	1.038,63 €
Müllgebühren	44.663,40 €
Schornsteinfegergebühren	609,10 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	7.265,17 €
AfA (Abschreibungen auf Kauf einschließlich	
Aufbaukosten in acht Jahren)	1.294.190,37 €
Summe	1.831.338,87 €

Personalkosten (Hochrechnung)

Sachbearbeiterin Abrechnung 50%	12.410,88 €
Sachbearbeiter Immobilien und Gebühren Hausmeister 2	59.631,01 €
Hausmeister 1 befristet	46.179,58 €
Mitarbeiterin Immobilien und Gebühren	1.724,48 €
Summe:	50.727,85 €
	170.673,81 €

Bei den Personalkosten handelt es sich um eine Prognose bei einer Tarifsteigerung in Höhe von 2,35%, angelehnt an die Steigerung im TV-L, da Tarifierhöhungen im TVÖD VKA noch nicht abgeschlossen sind. Zu dem wurden Befristungen berücksichtigt.

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Erwerb eines noch zu vermessenden Grundstücksteiles (ca. 1.000 m²) von der Stadt Linden für den Neubau des Ganztagsbereiches der Wiesengrundschule Linden-Leihgestern im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes I.

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt

- den Erwerb eines noch zu vermessenden Grundstücksteiles von ca. 1.000 m² (Anlage 1, rosa Markierung) des städtischen Grundstückes in der Gemarkung Leihgestern Flur 3 Flurstück-Nr. 483/2 von der Stadt Linden im Rahmen des Vereinfachten Umlegungsverfahrens zu einem Ankaufspreis von 25,00 Euro /m², Gesamtankaufswert ca. 25.000,00 Euro,
- die Umwidmung des vorgenannten Grundstücksteils für öffentliche Zwecke.

Die mit dem Erwerb des Grundstücksteils verbundenen Kosten, wie Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, Umschreibungskosten etc., welche zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht benannt werden können, sind von Landkreis Gießen zu tragen.

Begründung:

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes (KIP) sollen an der Wiesengrundschule in Linden-Leihgestern bauliche Maßnahmen umgesetzt werden. Es werden die notwendigen räumlichen Voraussetzungen zur vollständigen Umsetzung des Ganztagsangebotes und für die inklusive Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geschaffen.

Der Ganztagsbereich soll als freistehender Neubau auf dem Schulhof ohne bauliche Verbindung zum Bestand errichtet werden. Dadurch wird eine bessere Funktionstrennung zwischen dem Grundschulbetrieb vormittags und dem Betreuungsangebot nachmittags und in den Ferien erreicht.

Aufgrund des bestehenden Baumbestandes auf dem Schulhof und des notwendigen Abstandes zur Landesstraße 3130, muss der Neubau des Ganztagsbereiches auf einem Teil des im Eigentum der Stadt Linden befindlichen Grundstückes in der Gemarkung Leihgestern Flur 3 Flurstück 483/2 errichtet werden. Weiterhin werden

auf dieser Fläche noch 10 Parkplätze für die Bediensteten der Wiesengrundschule Linden-Leihgestern errichtet.

Mit den Vertretern der Stadt Linden wurde Einigkeit darüber erzielt, dass der Grunderwerb im Rahmen eines Vereinfachten Umlegungsverfahrens zu einem Ankaufspreis von 25,00 Euro/m² abzuwickeln ist (Richtwert des Amtes für Bodenmanagement). Hierzu ist es notwendig, dass das zu erwerbende Grundstück von einem Vermessungsbüro vermessen wird, mit der Stadt Linden eine Vereinbarung über den Grunderwerb im Rahmen des Vereinfachten Umlegungsverfahrens abgeschlossen wird und die Stadt Linden das Vereinfachte Umlegungsverfahren gemäß §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch (BauGB) im Magistrat beschließen lässt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 30.000,00 €

Die Mittel wurden im Nachtragshaushalt des Doppelhaushaltes 2017/2018

- im Teilfinanzhaushalt/Leistung unter Produkt: 24.3.01.01., Konto: 841 821 00, Maßnahme Nr.200, angemeldet.

Der Grunderwerb ist gemäß § 99 HGO zulässig, da er für die Baumaßnahme, welche im Zuge des Kommunalen Investitionsprogrammes (KIP) umgesetzt werden soll, unaufschiebbar ist.

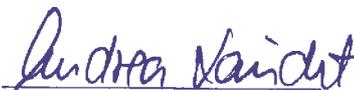
Folgekosten:

Es entstehen keine Folgekosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung Schule


Andrea Laucht
Sachbearbeiterin


Matthias Spangenberg
Stellvertretender
Fachbereichsleiter FB 4


Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 26.03.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ zurückgestellt

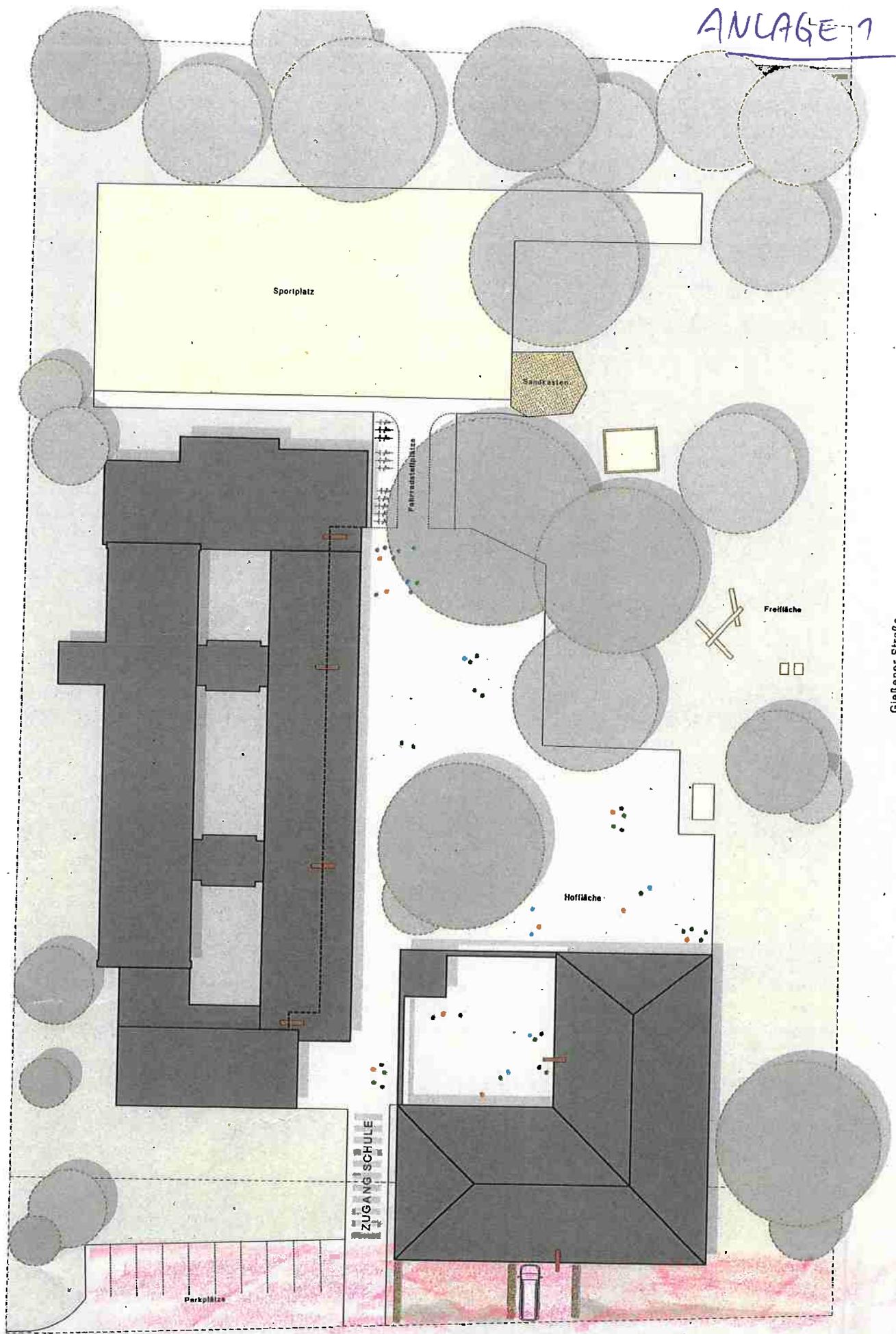
Zur Beglaubigung

J. Cieslik

Beschluss des Kreisrat vom:

J. Müller
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Gießener Straße

1704 Neubau Ganztagesbereich Wiesengrundschule

Variante 5 - Lageplan
M 1/500 17.11.2017 NP

SCHMEES | WAGNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Dipl.-Ing. Architekten BDA

Liebigstraße 59 Telefon 0641 / 98 48 91 - 0
35392 Gießen Telefax 0641 / 98 48 91-20
info@schmees-wagner.de www.schmees-wagner.de

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

**Wiesengrundschule Linden-Leihgestern, Neubau Ganztagesbereich; hier:
Projektgenehmigung**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag erteilt die Projektgenehmigung und Mittelfreigabe für den Neubau des Ganztagesbereiches an der Wiesengrundschule in Linden-Leihgestern.

Gesamtkosten der Maßnahme: 2.000.000 €

Begründung:

Mit dem Beschluss des Kreistags vom 14.12.2015 wurde die Umsetzung des o.g. Projektes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (Land) mit der Maßnahmennummer 701 genehmigt.

Die Wiesengrundschule nimmt seit dem Schuljahr 2015/16 an dem Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“ teil. Die Schülerzahlen sind seit Jahren leicht steigend. Die Schule ist seit dem Schuljahr 2016/17 dauerhaft dreizügig. Der Raumbedarf für das Ganztagesangebot kann im bestehenden Gebäude nicht zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Schulgelände wurden deshalb im Jahr 2016 vorläufig Container aufgestellt, um den fehlenden Bedarf zu decken. Aus den o.g. Gründen ist auch die Größe der 2010 gebauten Mensa für eine dreizügige Schule nicht ausreichend. Eine größere Mensa ist daher im Neubau ebenfalls vorgesehen. Die Räume der bestehenden Mensa im Bestandsbau sollen in Zukunft als Bibliothek und Musikraum genutzt werden. Der Neubau soll den Fehlbedarf an Flächen für eine funktionelle dreizügige Grundschule mit Ganztagesbetreuung decken.

Das Rahmenprogramm für den Neubau umfasst folgende Räume:

Ganztagesbetreuung: 2 Betreuungsräume, 1 Bewegungsraum, 1 Ranzenraum,
3 Büro- und Besprechungsräume und 1 Putzmittelraum.
Mensa: 1 Mensa, 1 Ausgabeküche, 1 Lagerraum, 1 Personalraum,
1 Personal-WC und 1 Putzmittelraum

Der Neubau umfasst insgesamt 675 m² BGF, 571 m² NGF, 2.689 m³ Raumvolumen und zusätzlich 16 m² NF Außengerätelager.

Der Neubau für die Ganztagesbetreuung wird freistehend auf dem südlichen Schulhofbereich der Wiesengrundschule angeordnet. Er ist als eingeschossiges Gebäude mit Walmdach auf winkelförmigem Grundriss konzipiert. Das im "offene Winkel" angeordnete Außengerätelager orientiert sich an den Außenkanten des Hauptbaukörpers und markiert so eine Hoffläche, die sowohl als Zugangshof, als auch als Terrasse für die Mensa dient.

Die Räume der Ganztagesbetreuung orientieren sich nach Osten. Die Ausrichtung des Küchenbereiches zur Erschließungsstraße sichert eine störungsfreie Belieferung der Küche.

Der Neubau ist in Holzständerbauweise konzipiert. Die Fassade erhält eine vertikale, hinterlüftete Lärchenholzschalung, die gegen mechanische Beanspruchung (z.B. Vandalismus oder Ballwurf) schützt. Als Dachdeckung ist eine Metalldeckung vorgesehen. Die Fenster sind als Holz-Alu-Konstruktion geplant. In der Mensa wird die Walmdachkonstruktion im Innenraum sichtbar belassen. Als Bodenbelag soll in allen Räumen, bis auf die Küche und WC-Räume, Linoleum verlegt werden. Die Küchen- und Sanitärbereiche sollen gefliest werden.

Die Wärmeversorgung des Neubaus erfolgt über die bestehende Heizungsanlage des Bestandsgebäudes. Das Gebäude wird im bauphysikalisch und physiologisch erforderlichen Maße mit Lüftungsanlagen ausgestattet.

Der Neubau soll in einem Bauabschnitt erfolgen. Der Baubeginn ist für Winter 2018, die Fertigstellung für Frühling 2020 vorgesehen.

Im Jahr 2015 wurde der Ganztagesbereich erstmalig als eingeschossiger Bau in einer Größe von 375 m² Bruttogrundfläche mit berechneten Kosten in Höhe von 1.200.000 € projiziert und in dieser Form angemeldet. Im Laufe des Jahres 2017 wurde der Bedarf für die Schule präzisiert und anschließend die geforderten Räumlichkeiten im Entwurf abgebildet. Das jetzt freistehende Gebäude besitzt 675 m² Bruttogrundfläche mit berechneten Kosten in Höhe von 2.000.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von brutto 2.000.000 €.

Im Teilfinanzhaushalt 21.1.01.23 Maßnahme Nr. 701 (KIP) stehen Mittel in Höhe von 1.200.000 € zur Verfügung.

Zusätzlich sind im Nachtragshaushalt 2018 im Teilfinanzhaushalt 21.1.01.23 Maßnahme Nr. 100 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500.000 € angemeldet.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 300.000 € müssen noch im Haushalt 2019 bereitgestellt werden.

Folgekosten:

Die Folgekostenberechnung ist in Bearbeitung und wird nachgereicht, spätestens zur Kreistagssitzung.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen


Ingo Jung
Fachdienst 41


Ingmar Kupski
Sachbearbeiter

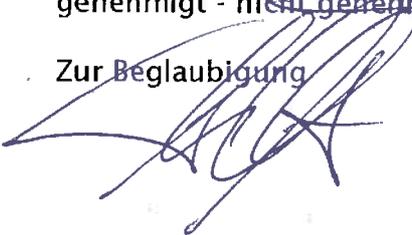

Mario Rohrmus
Fachbereich 4


Dr. Christiane Schmahl
Dezernat 2

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

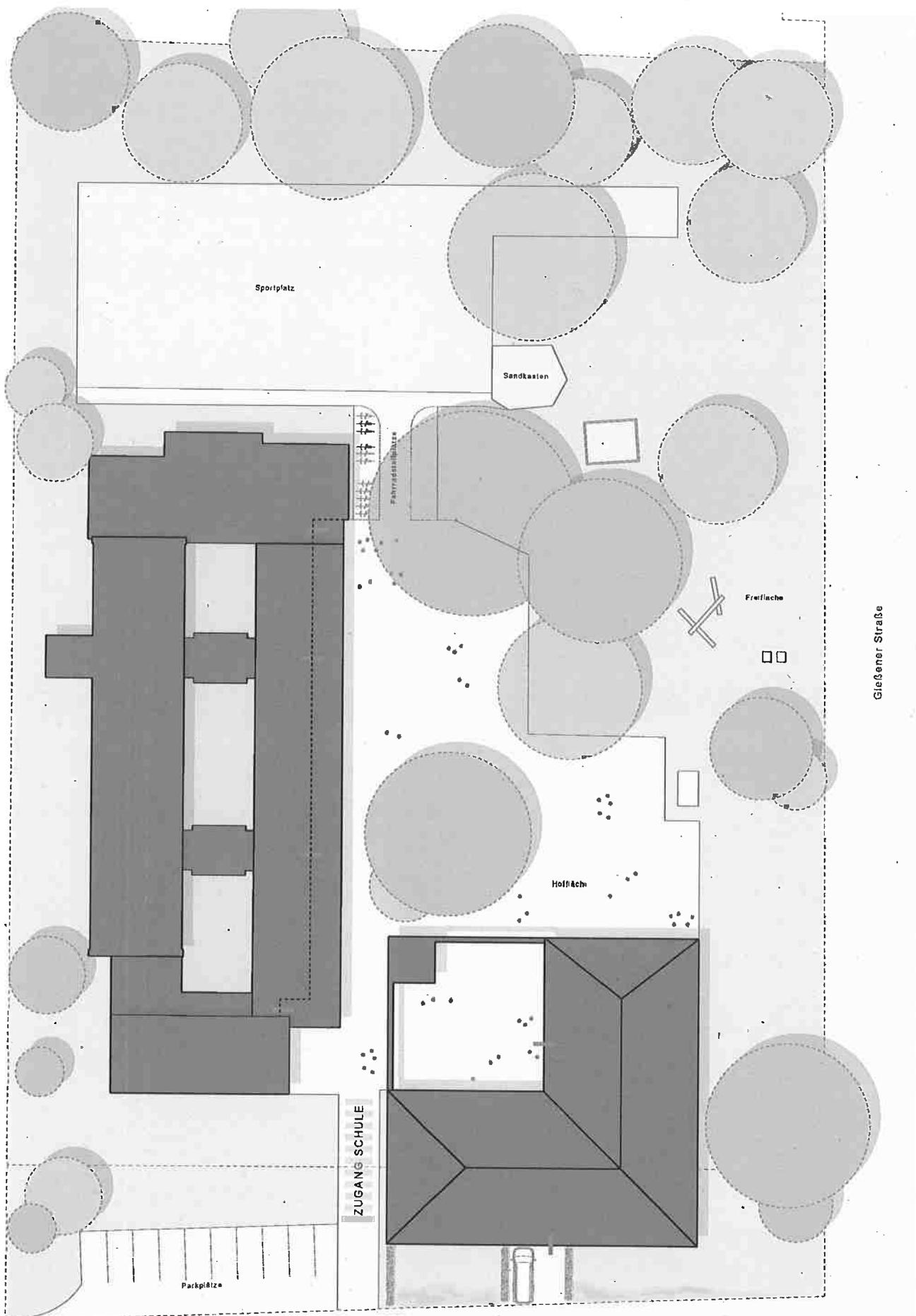
Beschluss des Kreisausschusses
vom: 09.04.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Konstags vom:
7. Mai 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



1704 Neubau Ganztagesbereich Wiesengrundschule

Lageplan
M 1/500 12.03.2018 NP

SCHMEES WAGNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Dipl.-Ing. Architekten BDA

Liebigstraße 59 Telefon 0641 / 98 48 91 - 0
35392 Gießen Telefax 0641 / 98 48 91-20
info@schmees-wagner.de www.schmees-wagner.de

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

**Abschluss eines Tauschvertrages zum Grundstückstausch zwischen der Stadt
Staufenberg und dem Landkreis Gießen**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Tauschvertrages, um den Bau einer neuen Grundschule in Staufenberg zu ermöglichen.

Im Rahmen dieses Tauschvertrags sollen folgende Grundstücke

- Flur 1; Flurstück-Nr. 367/6
(hieraus jedoch nur eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.425 m² des Gesamtgrundstückes von 8.415 m²),
- Flur 1, Flurstück-Nr. 369/1 (3.438 m²),
- Flur 1, Flurstück-Nr. 369/2 (941 m²),
- Flur 1, Flurstück-Nr. 369/3 (1.164 m²),
- Flur 1, Flurstück-Nr. 369/4 (1.177 m²) und
- Flur 1, Flurstück-Nr. 369/11 (461 m²),

in das Eigentum des Landkreises Gießen übergehen.

Als Gegenleistung gehen die

- „Goetheschule“ Staufenberg,
Flur 1, Flurstück-Nr. 76/5 (721 m²),
Flur 1, Flurstück-Nr. 216/2 (235 m²),
Flur 1, Flurstück-Nr. 80/2 (395 m²),
- „Waldschule“ Staufenberg-Daubringen,
Flur 1, Flurstück-Nr. 225/1 (2.333 m²),
- „Lindenhofschule“ Staufenberg-Mainzlar,
Flur 1, Flurstück-Nr. 56/3 (2.035 m²),

in das Eigentum der Stadt Staufenberg über.

Auf einen weiteren Kostenausgleich im Rahmen des Grundstückstauschs wird verzichtet.

Die durch den Tauschvertrag entstehenden Kosten (Notariatsgebühren, Umschreibungsgebühren etc.) werden hälftig von beiden Parteien getragen.

Begründung:

Um den Neubau einer zentralen Grundschule für die Schulstandorte Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar zu ermöglichen, beabsichtigen der Landkreis Gießen und die Stadt Staufenberg, einen Grundstückstausch vorzunehmen. Hierzu übereignet die Stadt Staufenberg dem Landkreis Gießen das sogenannte ehemalige REWE-Grundstück. Dieses liegt sämtlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Staufenberg „Stadtmitte/Brunnenstraße“, welcher für die Grundstücke ein Mischgebiet mit zweigeschossiger Bauweise vorsieht und einen Schulneubau grundsätzlich zulässt.

Als Gegenleistung übereignet der Landkreis Gießen der Stadt Staufenberg die drei Schulgrundstücke in Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen zentralen Grundschule Staufenberg.

Eine Inbetriebnahme des Schulbetriebes wird seitens des Landkreises Gießen für den Sommer 2021 angestrebt.

Die Stadt Staufenberg beabsichtigt, das Schulgebäude der „Waldschule“ Staufenberg-Daubringen (ohne Turnhalle) für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Beide Vertragsparteien beabsichtigen, hierüber eine gesonderte Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Die Nutzung der „Waldschule“ Staufenberg-Daubringen für den Sozialen Wohnungsbau ist unmittelbar im Anschluss an die Übereignung durch die Stadt Staufenberg sicherzustellen.

Das ehemalige REWE-Grundstück, welches aus sechs Einzelgrundstücken besteht, wurde gemäß Wertgutachten vom 11. August 2016 durch den Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Gießen der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenmanagement, Marburg, mit einem Verkehrswert (Marktwert) von 450.000 Euro bewertet. Dieses Gutachten ist den Vertragsschließenden bekannt.

Die Schulgrundstücke der „Goetheschule“ Staufenberg, der „Waldschule“ Staufenberg-Daubringen und der „Lindenhofschule“ Staufenberg-Mainzlar wurden gemäß Wertgutachten vom 12. August 2016 durch den Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Gießen der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenmanagement, Marburg, bewertet. Diese Gutachten sind den Vertragsschließenden bekannt.

Die „Goetheschule“ Staufenberg wurde mit einem Verkehrswert (Marktwert) von 65.000 Euro bewertet.

Die „Waldschule“ Staufenberg-Daubringen wurde mit einem Verkehrswert (Marktwert) von 310.000 Euro bewertet.

Die „Lindenhofschule“ Staufenberg-Mainzlar wurde mit einem Verkehrswert (Marktwert) von 115.000 Euro bewertet.

Der Gesamtwert der vorgenannten Schulgrundstücke beträgt 490.000 Euro.

Mit der Stadt Staufenberg wurde einvernehmlich vereinbart, dass seitens des Landkreises Gießen auf die Ausgleichszahlung des Differenzbetrages von 40.000 Euro verzichtet wird, da das Schulgrundstück der „Waldschule“ Staufenberg-Daubringen von der Stadt Staufenberg für eine Weiternutzung aufgrund der Einbringung dieses Grundstückes in den sozialen Wohnungsbau nur eingeschränkt nutzbar ist und dadurch ein Wertverlust für die Stadt Staufenberg entsteht.

Die Kosten für den Abriss sowie die Kosten für die Altlastenentsorgung (ca. 270.000 Euro) für den auf dem in der Gemarkung Mainzlar, Flur 1, Flurstück 369/1 befindlichen ehemaligen REWE-Markt werden vollumfänglich durch den Landkreis Gießen getragen. Dem Landkreis Gießen liegt ein Schadstoffgutachten vom 21. September 2017 der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Baugrund und Bodenmanagement mbH (ILG), Gießen, vor, in dem Belastungen festgestellt wurden. Soweit sich im Zuge des Abrisses des ehemaligen REWE-Marktes über das Gutachten (Erkundung vorhandener Schadstoffe in dem ehemaligen REWE-Markt sowie die Ableitung sicherheitstechnischer und abfalltechnischer Maßnahmen bei dessen bevorstehendem Rückbau) hinaus weitere Schadstoffe/Belastungen finden, trägt der Landkreis Gießen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen der Sanierung und Entsorgung.

Etwaige Entsorgungs- und Sanierungskosten der drei Schulgrundstücke in Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar sowie die entsprechenden Gebäude betreffend, trägt nach Gefahrenübergang die Stadt Staufenberg.

Die Umsetzung des Tauschvertrages erfolgt mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes nach § 158 Absatz 3 Hessisches Schulgesetz (die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes ist als Anlage 5 im Tauschvertrag (Anlage 1) enthalten).

Der Tauschvertrag wurde in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Recht erstellt.

In der Vertragsdatenbank des Landkreises Gießen wird der Tauschvertrag unter der Vertrags-Nr. LKGI-V-1562 geführt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss des Tauschvertrages mit der Stadt Staufenberg zum Grundstückstausch der städtischen Grundstücke gegen die kreiseigenen Grundstücke zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Kosten für Abriss und Altlastenentsorgung sind den Herstellungskosten des Schulneubaus zuzuordnen.

Auch die entstehenden hälftigen Notariatsgebühren, Umschreibungsgebühren etc. (welche noch nicht beziffert werden können) sowie die Grunderwerbsteuer sind als Nebenkosten des Grunderwerbs über die Investitionsmaßnahme im Finanzhaushalt abzuwickeln.

Ansonsten ist das Tauschgeschäft als nicht zahlungswirksamer Vorgang zu verbuchen. Der Vermögenszugang (= Tauschgäbe der Stadt Staufenberg) wird in 2018 erfolgsneutral über Bilanzkonten verbucht. Nach der Inbetriebnahme der neuen Schule erfolgt dann eine Verrechnung mit dem Vermögensabgang (= Tauschgäbe des Landkreises).

Bis dahin fallen noch die laufenden Abschreibungen an. Aus der Differenz zwischen dem Restbuchwert zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und dem Wert des neuen Schulgrundstücks ergibt sich ein „Verlust“, der als außerordentlicher Aufwand ergebniswirksam zu verbuchen ist.

Hochrechnung auf den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme der neuen Schule:

Gesamtbuchwert der bisherigen Schulstandorte am 30.06.2021	556.880 €
./. Wert der Tauschgabe der Stadt Staufenberg	<u>450.000 €</u>
Verlust	106.880 €

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Matthias Spangenberg
Fachdienstleiter FD Schule


Andrea Laucht
Sachbearbeiterin

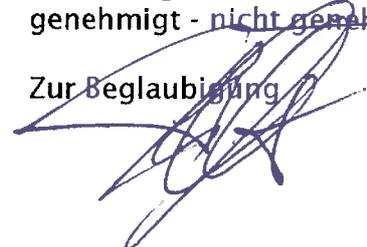

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter FB 4


Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 09.04.2018
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrapp vom: 7. Mai 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Tauschvertrag

zwischen

der Stadt Staufenberg, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Gefeller und Frau Erste Stadträtin Bianka de Waal-Schneider, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg,

- nachfolgend „die Stadt Staufenberg“ genannt -

und

dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen,

- nachfolgend „der Landkreis Gießen“ genannt -

Präambel

Um den Neubau einer zentralen Grundschule für die Schulstandorte Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar zu ermöglichen, beabsichtigen die Vertragsparteien einen Grundstückstausch vorzunehmen. Hierzu übereignet die Stadt Staufenberg dem Landkreis Gießen das sogenannte ehemalige REWE-Grundstück. Dieses liegt sämtlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Staufenberg „Stadtmitte/Brunnenstraße“, welcher für die Grundstücke ein Mischgebiet mit zweigeschossiger, offener Bauweise vorsieht und einen Schulneubau grundsätzlich zulässt. Als Gegenleistung übereignet der Landkreis Gießen der Stadt Staufenberg die drei Schulgrundstücke in Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg.

Eine Inbetriebnahme des Schulbetriebes wird seitens des Landkreises Gießen für den Sommer 2021 angestrebt. Gleichzeitig strebt der Landkreis die Aufnahme des (Teil-) Projektes in das KIP-Programm des Landes Hessen an.

Die Stadt Staufenberg beabsichtigt, das Schulgebäude der Grundschule Staufenberg-Daubringen (ohne Turnhalle) für den Sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

§ 1
Grundbuch- und Sachstand

1. Die Stadt Staufenberg ist eingetragene Eigentümerin der im Grundbuch von Mainzlar des Amtsgerichtes Gießen Blatt 1981 eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Mainzlar

Flur 1 Flurstück 367/6 Öffentliche Zwecke,
Tarjanplatz 1 mit 8.415 m²,
Flur 1 Flurstück 369/1 Handel und Dienstleistung,
Ratsweg 1 mit 3.438 m²,

Flur 1 Flurstück 369/2 Park,
Ratsweg mit 941 m²,

Flur 1 Flurstück 369/3 Parkplatz,
Ratsweg mit 1.164 m²,

Flur 1 Flurstück 369/4 Park,
Am Alten Kirchenweg mit 1.177 m² und

Flur 1 Flurstück 369/11 Handel und Dienstleistung,
Ratsweg 1 mit 461 m².

- 1.1 Der Grundbesitz ist im Grundbuch wie folgt belastet:

Abt. II Nr. 125 lastend nur auf dem Flurstück 369/11
Grunddienstbarkeit (Parkplatzrecht) für den
jeweiligen Eigentümer des Grundstückes.

- 1.2 Der Grundbesitz ist im Baulastenverzeichnis wie folgt verzeichnet:

Flurstück 367/6	belastende Baulast
Flurstück 369/2	belastende Baulast
Flurstück 369/3	belastende Baulast
Flurstück 369/11	belastende Baulast

- 1.3 Der Notar hat den Grundbuchinhalt und Baulastenverzeichnisinhalt am
_____ festgestellt.

- 1.4 Das Recht Abt. II Nr. 125 wird von dem Landkreis Gießen übernommen.

2. Der Landkreis Gießen ist eingetragener Eigentümer der im Grundbuch von Staufenberg des Amtsgerichtes Gießen Blatt 1784 eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Staufenberg

Flur 1 Flurstück 76/5 Mischnutzung mit Wohnen,
Vorstadt 12 mit 721 m²,

Flur 1 Flurstück 216/2 Mischnutzung mit Wohnen und
Vorstadt 12 mit 235 m²,

Flur 1 Flurstück 80/2 Mischnutzung mit Wohnen,
Vorstadt 12 mit 395 m².

2.1 Der Grundbesitz ist lastenfrei im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis.

2.2 Der Notar hat den Grundbuchinhalt und Baulastenverzeichnisinhalt am
----- festgestellt.

3. Der Landkreis Gießen ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch von Daubringen des Amtsgerichtes Gießen Blatt 1017 eingetragenen Grundstückes der Gemarkung Daubringen

Flur 1 Flurstück 225/1 Öffentliche Zwecke,
An der Waldschule 8 mit 2.333 m².

3.1 Der Grundbesitz ist lastenfrei im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis

3.2 Für den Grundbesitz besteht ein nicht dinglich gesichertes Leitungsrecht für die Stadtwerke Gießen, das im Zusammenhang mit dem Betrieb der auf dem Grundstück befindlichen Trafostation steht.

3.3 Der Notar hat den Grundbuchinhalt und Baulastenverzeichnisinhalt am
----- festgestellt.

3.4 Das nicht dinglich gesicherte Leitungsrecht wird von der Stadt Staufenberg übernommen.

4. Der Landkreis Gießen ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch von Mainzlar des Amtsgerichtes Gießen Blatt 1825 eingetragenen Grundstückes der Gemarkung Mainzlar

Flur 1 Flurstück 56/3 Öffentliche Zwecke,
Hachborner Straße 8 mit 2.035 m².

4.1 Der Grundbesitz ist lastenfrei im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis.

4.2 Der Notar hat den Grundbuchinhalt und Baulastenverzeichnisinhalt am
----- festgestellt.

§ 2

Tauschgabe der Stadt Staufenberg

1. Die Stadt Staufenberg übereignet mit Vertragsunterzeichnung dem dies annehmenden Landkreis Gießen eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 8.606 m² aus den in § 1 Ziffer 1 benannten Grundstücken (aus dem Grundstück Flur 1 Flurstück-Nr. 367/6 jedoch nur eine Teilfläche von 1.425 m²), gem. der diesem Kaufvertrag als wesentlichen Bestandteil beigefügten Planskizze, in der die Teilfläche schraffiert gekennzeichnet ist, mit allen wesentlichen Bestandteilen zu Alleineigentum, welches gemäß Wertgutachten vom 11.08.2016 einen Wert von 450.000,00 Euro hat (8.606 m² zu einem Quadratmeterpreis von 52,2891 Euro). Der Kaufpreisermittlung liegt eine Wertberechnung durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Ermittlung des Verkehrs(Markt)wertes vom 11.08.2016 zum Stichtag 29.07.2016 zugrunde. Dieses Gutachten ist den Vertragsschließenden bekannt.
Die Planskizze ist der gegenständlichen Urkunde als Anlage 1 beigefügt. Neben dem Zubehör werden keine beweglichen Gegenstände übereignet.
2. Zur Sicherung des Anspruchs des Landkreises Gießen auf Übertragung des Eigentums an dem Vertragsobjekt bewilligt die Stadt Staufenberg und beantragt der Landkreis Gießen zu dessen Gunsten eine

Vormerkung

gemäß § 883 BGB an dem in § 1 Ziffer 1 bezeichneten Grundbesitz ohne weitere Voraussetzungen an nächstöffener Rangstelle in das Grundbuch einzutragen. Der Landkreis Gießen bewilligt, die Vormerkung bei der Eigentumsüberschreibung wieder zu löschen, vorausgesetzt, dass nachrangig keine Eintragungen bestehen bleiben, denen er nicht zugestimmt hat.

3. Der Notar beantragt die Grundbuchänderung binnen zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung bei dem Grundbuchamt.

§ 3

Abrisskosten

Der Landkreis Gießen ist befugt, den auf dem Flurstück 369/1 befindlichen REWE-Markt abzureißen. Der Abriss ist auf Kosten des Landkreises Gießen durchzuführen. Der Abriss darf bereits vor der Eintragung in das Grundbuch erfolgen, frühestens ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

§ 4

Tauschgabe des Landkreises Gießen

1. Als Gegenleistung übereignet der Landkreis Gießen nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg (die Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg hat der Landkreis Gießen der Stadt Staufenberg schriftlich anzuzeigen) der dies annehmenden Stadt Staufenberg die Schulgrundstücke der Grundschule Staufenberg (Flur 1 Flurstücke 76/5, 216/2 und 80/2), der Grundschule Staufenberg-Daubringen (Flur 1 Flurstück 225/1) und der Grundschule Staufenberg-Mainzlar (Flur 1 Flurstück 56/3), gem. der diesem Tauschvertrag als wesentliche Bestandteile beigefügten Planskizzen mit allen wesentlichen Bestandteilen und Zubehör zu Alleineigentum. Der Gesamtwert der drei vorgenannten Schulgrundstücke beträgt 490.000,00 Euro.

Der Kaufpreisermittlung liegt eine Wertberechnung durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Ermittlung des Verkehrs(Markt)wertes vom 12.08.2016 zum Stichtag 29.07.2016 zugrunde. Diese Gutachten sind den Vertragsschließenden bekannt.

Die Planskizzen sind der gegenständlichen Urkunde als Anlage 2, 3 und 4 beigefügt.

Neben dem Zubehör werden keine beweglichen Gegenstände übereignet.

2. Zur Sicherung des Anspruchs der Stadt Staufenberg auf Übertragung des Eigentums an dem Vertragsobjekt bewilligt der Landkreis Gießen und beantragt die Stadt Staufenberg zu deren Gunsten eine

V o r m e r k u n g

gemäß § 883 BGB an dem in § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 bezeichneten Grundbesitz ohne weitere Voraussetzungen an nächstfolgender Rangstelle in das Grundbuch einzutragen; Die Stadt Staufenberg bewilligt, die Vormerkung bei der Eigentumsüberschreibung wieder zu löschen, vorausgesetzt, dass nachrangig keine Eintragungen bestehen bleiben, denen sie nicht zugestimmt hat.

3. Der Notar beantragt die Grundbuchänderung binnen zwei Wochen nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg bei dem Grundbuchamt.

§ 5

Fälligkeit; Wertausgleich

1. Die Tauschgabe der Stadt Staufenberg aus § 1 Ziffer 1 wird fällig zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung. Der Landkreis Gießen ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Grundstücke zu nutzen.

2. Die Tauschgabe des Landkreises Gießen aus § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 wird erst fällig, wenn der Schulbetrieb der neuen Grundschule Staufenberg aufgenommen wurde und der Landkreis Gießen dies der Stadt Staufenberg schriftlich angezeigt hat.
3. Der Gesamtwert der in § 1 Ziffer 1 genannten Tauschgabe der Stadt Staufenberg beträgt 450.000,00 Euro.
Der Gesamtwert der in § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 genannten Tauschgabe des Landkreises Gießen beträgt 490.000,00 Euro.

Ein Ausgleich des Differenzbetrages erfolgt nicht.

§ 6

Zustimmung des Staatlichen Schulamtes

1. Die Umsetzung des Vertrages erfolgt mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes nach § 158 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz. Die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes wird Vertragsbestandteil und ist als Anlage 5 beigelegt.
2. Die drei kreiseigenen Schulgrundstücke sind im Rahmen der Übereignung an die Stadt Staufenberg durch einen Beschluss des Kreistages zu entwidmen. Die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes nach § 141 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz wird seitens des Landkreises Gießen noch eingeholt, sobald die Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg feststeht.

§ 7

Einbringung der Grundschule Staufenberg-Daubringen in den sozialen Wohnungsbau

Die Stadt Staufenberg beabsichtigt, das ihr mit diesem Tauschvertrag übertragene Grundstück in der Gemarkung Daubringen Flur 1 Flurstück-Nr. 225/1 der Grundschule Staufenberg-Daubringen (ohne Turnhalle) nach Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg und Entwidmung des Grundstückes der Grundschule Staufenberg-Daubringen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus einzubringen. Beide Vertragsparteien beabsichtigen, hierüber eine gesonderte Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Die Nutzung der vorgenannten Grundschule für den sozialen Wohnungsbau ist unmittelbar im Anschluss an die Übereignung durch die Stadt Staufenberg sicherzustellen.

§ 8

Besitzübergang; Erschließung

1. Besitz und Nutzungen der in § 1 Ziffer 1 benannten Grundstücke sind mit dem Antrag auf Grundbuchänderung zu übergeben; die Gefahr geht zu diesem Zeitpunkt, Haftung und Verkehrssicherungspflichten ab Vertragsunterzeichnung auf den Landkreis Gießen über.

2. Besitz und Nutzungen der in § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 benannten Grundstücke sind mit Aufnahme des Schulbetriebes der neuen Grundschule Staufenberg zu übergeben; die Gefahr, Haftung und Verkehrssicherungspflichten gehen zu diesem Zeitpunkt auf die Stadt Staufenberg über.
3. Die Vertragspartner garantieren wechselseitig, dass die derzeit (Tag der Vertragsunterzeichnung) vorhandene öffentlich-rechtliche Erschließung der Vertragsgrundstücke gemäß BauGB und Kommunalabgabengesetz mit Straßenbau und Entwässerung endabgerechnet und bezahlt ist. Gleiches gilt für die Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung. Die Vertragspartner versichern, dass keine wechselseitigen Ansprüche bestehen.
4. Sofern allerdings Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Nacherhebungen von Erschließungskosten anlässlich einer künftigen Bebauung der Vertragsgrundstücke oder künftiger Veränderungen der Erschließungsanlagen angefordert werden, treffen diese den jeweiligen Eigentümer.
5. Hinsichtlich etwa vorhandener privatrechtlicher Versorgungsanlagen (Elektrizität und - sofern einschlägig - Gas, Heizwärme etc.) begründen die Vertragspartner mit Wirkung ab Lastenübergang neue Vertragsverhältnisse.

§ 9 Rechtsmängel

1. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner ungehinderten Besitz und lastenfreies Eigentum an dem jeweiligen Grundstück zu verschaffen, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart ist.
2. Allen zur Lastenfreistellung bewilligten Löschungen oder Rangänderungen wird mit dem Antrag auf Vollzug zugestimmt, auch soweit weiterer Grundbesitz betroffen ist.
3. Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

§ 10 Sachmängel; Haftung

1. Die Vertragsparteien sichern wechselseitig zu, dass ihnen mit Ausnahme nachstehend aufgeführter Mängel wesentliche verborgene Sachmängel, wie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht bekannt sind oder bekannt sein müssten.

2. Dem Landkreis Gießen liegt ein Schadstoffgutachten vom 21.09.2017 der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Baugrund und Bodenmanagement mbH (ILG), 35394 Gießen, vor, in dem Belastungen festgestellt wurden. Soweit sich im Zuge des Abrisses des REWE-Gebäudes über das Gutachten (Erkundung vorhandener Schadstoffe in dem REWE-Gebäude sowie die Ableitung sicherheitstechnischer und abfalltechnischer Maßnahmen bei dessen bevorstehendem Rückbau) hinaus weitere Schadstoffe/Belastungen finden, trägt der Landkreis Gießen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen der Sanierung und Entsorgung.
3. Etwaige Entsorgungs- und Sanierungskosten der in § 1 Ziffer 2 bis Ziffer 4 näher bezeichneten Schulgrundstücke in Staufenberg, Staufenberg-Daubringen und Staufenberg-Mainzlar sowie die entsprechenden Gebäude betreffend, trägt nach Gefahrenübergang die Stadt Staufenberg.
4. Sofern im vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, vereinbaren die Parteien einen Gewährleistungsausschluss.

§ 11 Vollzugsauftrag

1. Alle in dieser Urkunde erteilten Vollzugsaufträge und -vollmachten sind dem amtierenden Notar des Angebotes/dem Notar der Annahme („vollziehender Notar“), dessen Vertreter oder Amtsnachfolger, erteilt.
2. Alle Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den vollziehenden Notar, seinen amtlichen Vertreter oder Nachfolger im Amt, sie im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten, die zur Wirksamkeit und für den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen anzufordern (auch gemäß § 875 Abs. 2 BGB), entgegenzunehmen und (als Eigenurkunde) abzugeben.

Anfechtbare Bescheide und Zwischenbescheide zur Fristverlängerung sind jedoch den Beteiligten selbst zuzustellen; Abschrift an den Notar wird erbeten.

3. Die Beteiligten bevollmächtigen weiterhin die Angestellten des amtierenden Notars, _____, alle dienstansässig beim amtierenden Notar, je einzeln und befreit von § 181 BGB Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind sowie Vereinigungsanträge und/oder Anträge auf Bestandteilszuschreibung zu stellen und sie bei der Anerkennung der Fortführungsmittelteilung und der Beurkundung der Auflassung rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 12 Hinweise des Notars

Der amtierende Notar hat die Beteiligten über die rechtliche Bedeutung der von ihnen abgegebenen Erklärungen informiert und abschließend insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. Das Eigentum geht nicht schon mit der heutigen Beurkundung, sondern erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den neuen Eigentümer über. Hierzu sind die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (nach Zahlung der Grunderwerbssteuer) und erforderliche Genehmigungen notwendig.
2. Der jeweilige Eigentümer haftet kraft Gesetzes für rückständige öffentliche Lasten (z. B. Erschließungskosten, Grundsteuer, Ausgleichsbetrag nach dem BundesbodenschutzG).
Unabhängig von den Vereinbarungen in dieser Urkunde, die nur im Innenverhältnis gelten, haften beide Vertragsteile kraft Gesetzes für die Grunderwerbsteuer und die Kosten als Gesamtschuldner.
3. Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet werden, andernfalls kann der ganze Vertrag nichtig sein.
4. Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen, jedoch auf die mögliche Steuerpflicht einer Veräußerung vor Ablauf von zehn Jahren gemäß § 23 EStG und bei Veräußerung aus Betriebsvermögen hingewiesen.

§ 13 Kosten

Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages, eventuelle Genehmigungen und den Vollzug dieses Vertrages tragen jeweils hälftig die Stadt Staufenberg und der Landkreis Gießen. Die Grunderwerbskosten trägt die erwerbende Partei für das jeweilige Grundstück. Etwaige Lastenfreistellungskosten tragen jeweils hälftig die Stadt Staufenberg und der Landkreis Gießen.

§ 14 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

Nach Annahme:

jeweils einfache Abschrift: Gutachterausschuss, Grunderwerbssteuerstelle
beglaubigte Abschrift: die Stadt Staufenberg, der Landkreis Gießen,
Grundbuchamt

Nebst Anlage vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt, und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Anlage zur Urkunde des Notars _____
vom _____ zu UR-Nr. _____

Staufenberg, den _____

STADT STAUFENBERG
Der Magistrat

Peter Gefeller
Bürgermeister

Blanka de Waal-Schneider
Erste Stadträtin

Gießen, den _____

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete

Anlage 4: Auszug aus der Liegenschaftskarte (verkleinert)

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

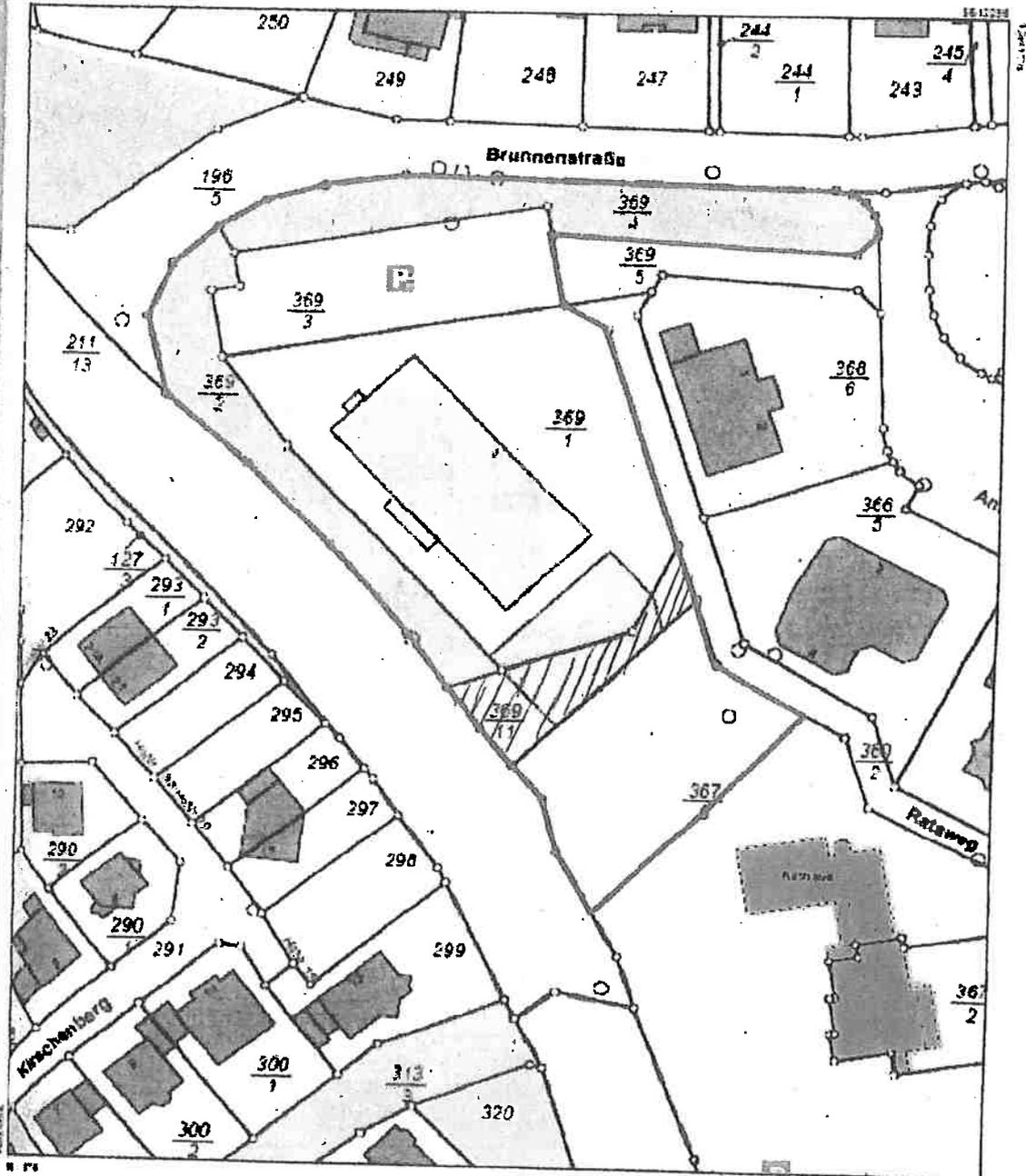
Fürstl. 3601
Für
Gemarkung Klauzlar

Gemeinde
hiesig
Regierungsbezirk
Stadlerberg
Gießen
Gießen

Plan REWE - fündig

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000
Hessen
Erstellt am 07.06.2016
Antrag 100718502-1
AZ-W-1007-16-GI



Maßstab 1:1000
Messer

fs Staufenberg

Anlage 2: Liegenschaftsplan

HESSEN

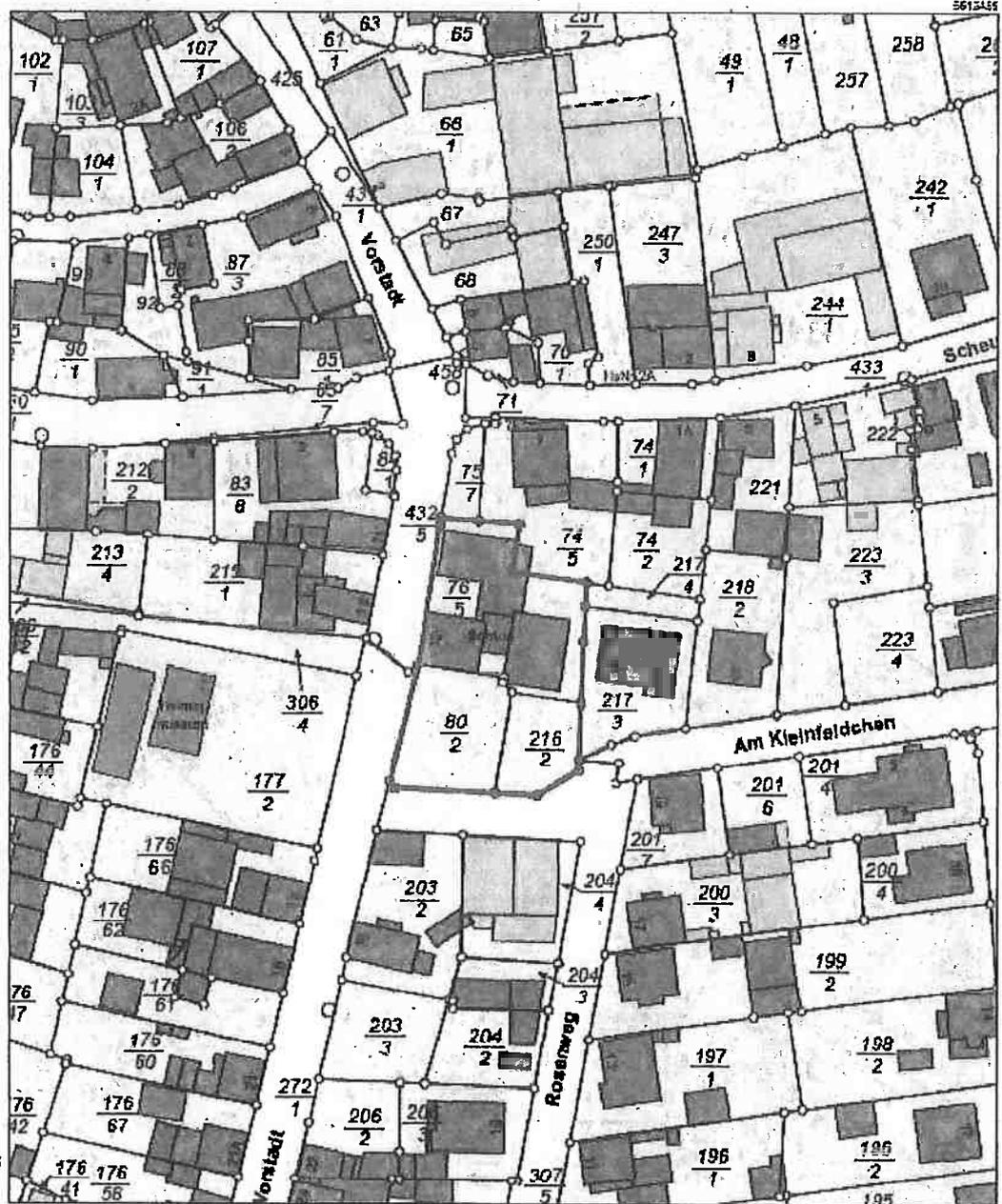


Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000
Hessen
Erstellt am 02.06.2016
Antrag: 100715315-1
AZ: W-1004-16-GI

Flurstück: 78/6 Gemeinde: Staufenberg
Flur: 1 Kreis: Gießen
Gemarkung: Staufenberg Regierungsbezirk: Gießen



Maßstab 1:1000 Meter

Anlage 2: Liegenschaftskarte (unmaßstäblich)

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

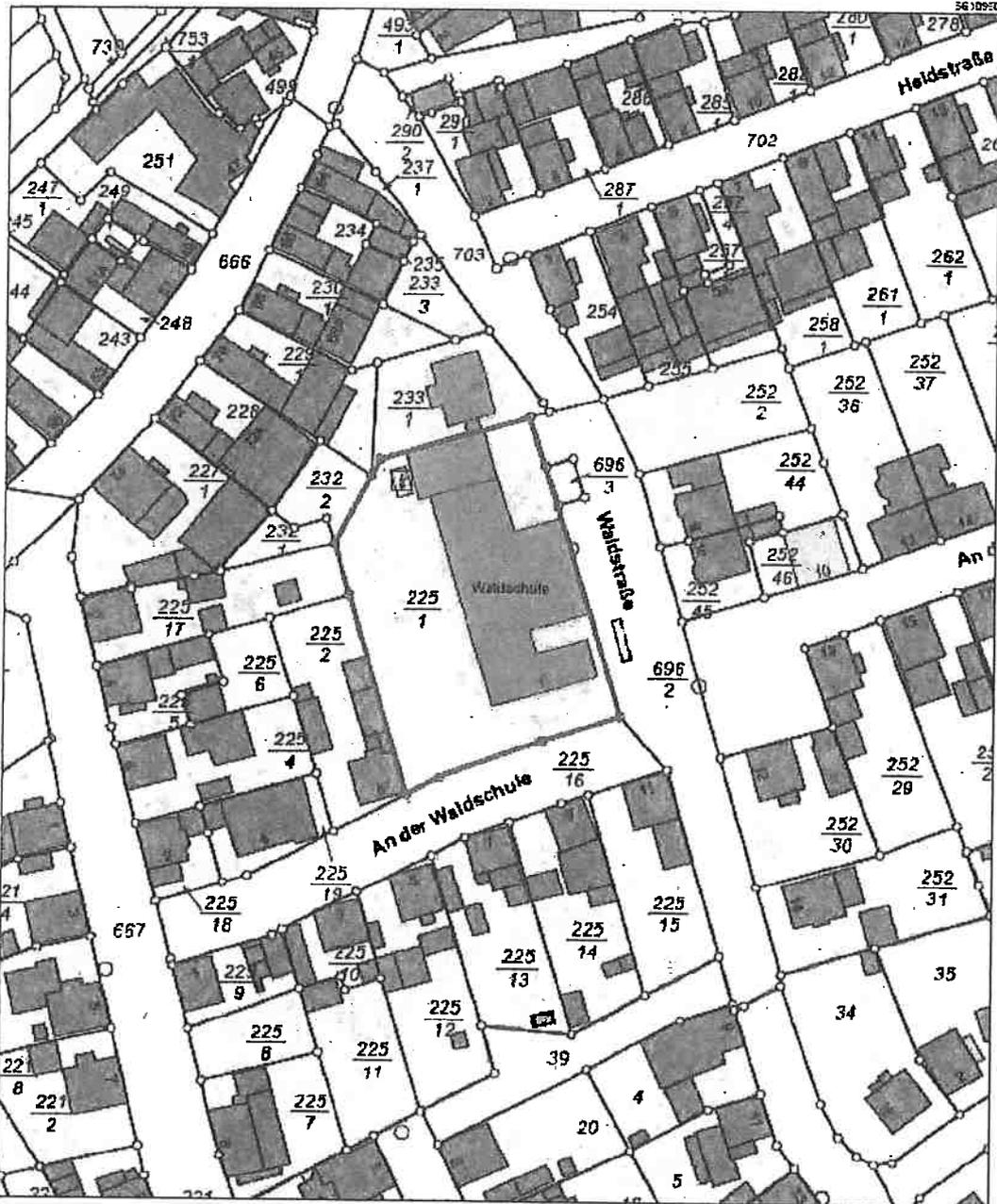
fs Daubringen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000
Hessen
Erstellt am 02.06.2016
Antrag: 100715090-1
AZ: W-1003-16-GI

Flurstück: 225/1
Faz: 1
Gemarkung: Daubringen

Gemeinde: Staufenberg
Kreis: Gießen
Regierungsbezirk: Gießen



Maßstab 1:1000
0 10 20 30 Meter

Veröffentlichung nur erlaubt, soweit die Veröffentlichungslücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben dienen.
§ 5 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 516). Zulässig gemessen durch
Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 230)

Anlage 2: Liegenschaftsplan

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

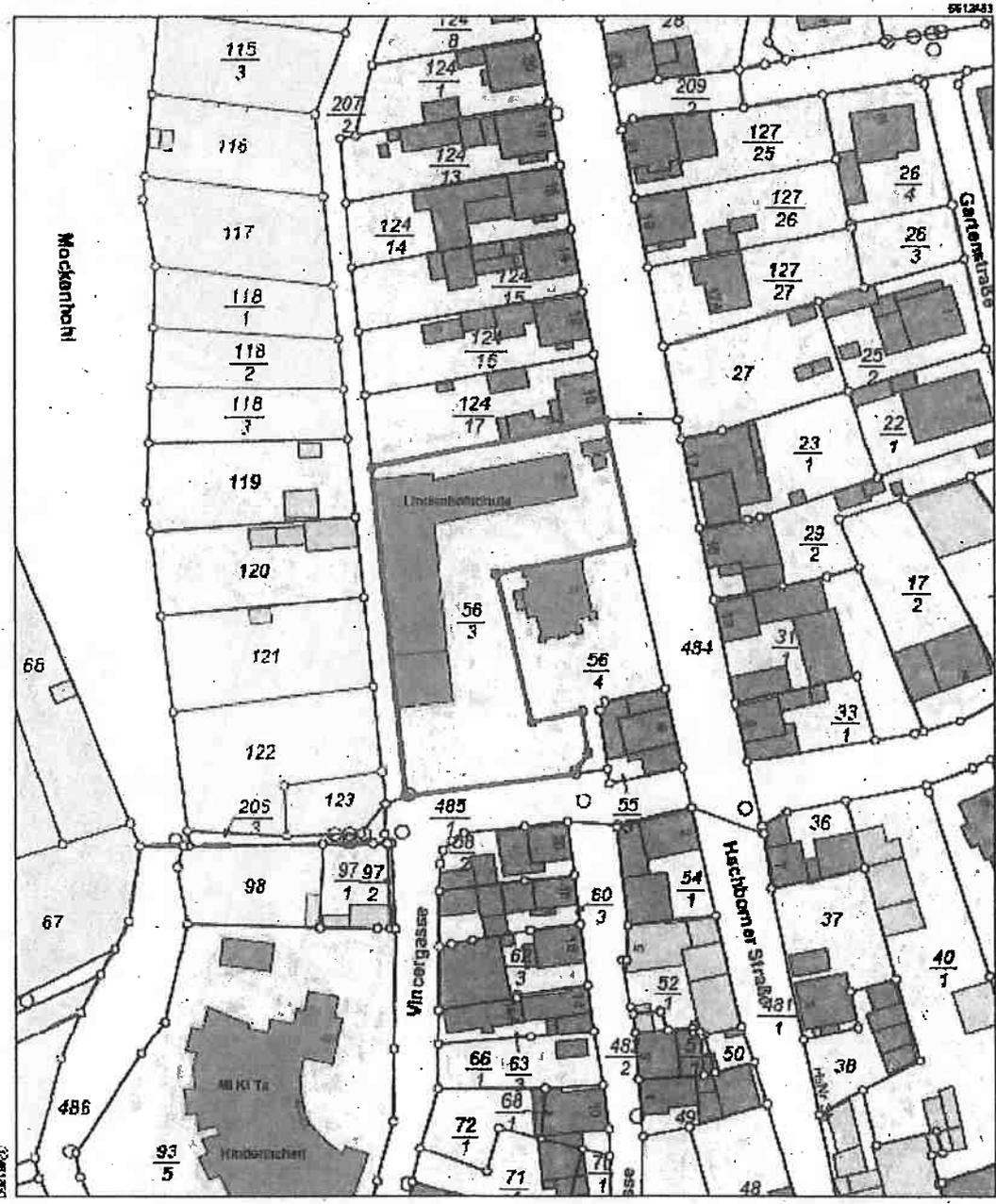
fs Mainzlar

Flurstück: 58/3
Flur: 1
Gemarkung: Mainzlar

Gemeinde: Staufenberg
Kreis: Gießen
Regierungsbezirk: Gießen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000
Hessen
Erstellt am 02.06.2016
Antrag: 100715544-1
AZ: W-1005-16-GI



Maßstab 1:1000 Meter

ANLAGE 5

FB4
ED 40

Staatliches Schulamt
für den Landkreis Gießen
und den Vogelsbergkreis

~~EINGEGANGEN
- 2. OKT. 2017
Erl.~~



Staatliches Schulamt
Postfach 10 08 62 · 35338 Gießen

Aktenzeichen 211 - 5920 - 2812 (4280)
Bearbeiter/-in Herr Gerd Scheler
Durchwahl 0641 4800-3211
E-Mail gerd.scheler@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen 40/La.
Ihre Nachricht vom 09.02.2017
Datum 27. September 2017

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
-Fachbereich Schule und Bauen -
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Eing: 02. Okt. 2017
Alt: Az:

**Neubau der Grundschule Staufenberg für die Schulstandorte Staufenberg,
Staufenberg-Daubringen und Staufenberg Mainzlar;
hier: Zustimmung zum Grundstückstauschvertrag mit der Stadt Staufenberg
gem. § 158 Abs. 3 HSchG
Schreiben vom 30.08.2017 – Az.: 40/La. -**

Sehr geehrte Frau Dr. Schmahl,

gemäß § 158 Abs. 3 HSchG stimme ich hiermit dem im Rahmen des Neubaus der
Grundschule Staufenberg vorgesehenen Grundstückstausch mit der Stadt Staufen-
berg auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 30.08.2017 zu.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

150 75
(Karger)

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Gründung eines Antidiskriminierungsvereins

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Gießen tritt dem Verein Antidiskriminierung Mittelhessen (e.V.) als Gründungsmitglied bei.
2. Der Landkreis Gießen unterstützt die geplante Antidiskriminierungsstelle des Vereins durch eine aktive Mitarbeit im Verein, wenn mindestens ein weiterer Landkreis aus Mittelhessen als Mitglied die Antidiskriminierungsstelle mitträgt.

Begründung:

Im Jahr 2012 beschloss der Kreistag auf Antrag des Kreisausländerbeirates die Möglichkeit der Einrichtung einer Anlaufstelle für Fragen der Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft und Religion/Weltanschauung für den Landkreis zu überprüfen und dabei auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit benachbarten Kreisen und Städten auszuloten. Der Kreisausschuss (damals vertreten durch den Dezernenten für Integration und multikulturelle Angelegenheiten, heute vertreten durch den Dezernenten für Integration, Demografie und Teilhabe) wurde mit der Überprüfung in Kooperation mit dem Ausländerbeirat beauftragt.

Der Kreisausländerbeirat initiierte daraufhin einen Runden Tisch, zu dem er neben Ausländerbeiräten und Integrationsbeauftragten auch Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenvertretungen aus der Stadt und dem Landkreis Gießen einlud. Die Resonanz auf das Vorhaben war von allen Seiten positiv. Schnell wurde klar, dass auch Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen, die aufgrund weiterer Merkmale diskriminiert werden, eine auf Diskriminierungsberatung spezialisierte lokale Stelle begrüßen würden. Die Erweiterung des Vorhabens auf alle Diskriminierungsmerkmale war auch im Sinne des zuständigen Dezernenten, der außerdem vorschlug, den Kreis der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zu vergrößern.

Eine interkommunale Arbeitsgruppe wurde durch den Landkreis Gießen initiiert und erhielt im Namen mehrerer mittelhessischer Verwaltungsleitungen den Auftrag, ein Konzept für ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für von Diskriminierung Betroffene für die Region zu entwickeln. Der AG gehörten Vertreter*innen aus den Städten Marburg, Gießen, Wetzlar und den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill und Limburg-Weilburg an. Im September 2016 stellte die AG den Verwaltungsleitungen ein Konzept für eine mobile Antidiskriminierungsstelle in kommunaler Trägerschaft vor. Diese wurde von einigen der Städte und Kreise für derzeit nicht finanzierbar befunden. Die AG wurde gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten und Vorteile in einer Vereinsgründung liegen und diese gegebenenfalls vorzubereiten. Die AG hat daraufhin ein Konzept für einen Antidiskriminierungsverein entwickelt, der als regionales Netzwerk und als Träger einer niedrigschwelligen Anlaufstelle für von Diskriminierung Betroffene fungieren soll.

Derzeit liegt uns eine klare Zusage zur Mitarbeit im zu gründenden Verein des Landkreises Marburg-Biedenkopf vor. Die Oberzentren Marburg, Gießen und Wetzlar sowie weitere mittelhessische Landkreise sind angefragt.

Die Ziele des Vereins: Begleitung, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

- Niedrigschwellige Begleitung für von Diskriminierung Betroffene, d.h. Erstberatung mit Befragung, Zielermittlung, Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten, Einholen von Stellungnahmen, Verfassen von Beschwerdebriefen, Organisieren von Vermittlungsgesprächen, Verweis z.B. an Rechtsberatung oder auf Zielgruppen spezialisierte Stellen, Dokumentation.
- Vernetzung bestehender Angebote und Akteure im Hinblick auf das Thema Diskriminierung, d.h. Aufbau von Netzwerken und Kooperationen mit Fachstellen, Organisation von Austausch-, Schulungs- und Präventionsformaten; Erarbeitung von Empfehlungen an Politik; Sensibilisierung für das Thema in der Region.
- Öffentlichkeitsarbeit, d.h. PR und Kommunikationsstrategie.

Das Format: ein gemeinnütziger Verein als Träger der Antidiskriminierungsstelle und eines Netzwerkes hat u.a. folgende Vorteile

- Unabhängigkeit,
- Vernetzung auch mit nicht-kommunalen Akteuren,
- dadurch Verhinderung von Parallelstrukturen,
- Gemeinnützigkeit (also auch die Möglichkeit Spenden und Fördergelder zu akquirieren)
- Öffentlichkeitswirksamkeit (z.B. Symbolwirkung durch Mitgliedschaft von Kommunen, Institutionen, Persönlichkeiten).

Finanzierung

Wenn sich zwei Landkreise zusammenschließen, können sie für die Dauer von fünf Jahren insgesamt 50.000 € aus dem Landesprogramm zur

Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) erhalten. Zusammen mit jeweils 7.000 € jährlich durch die beiden Landkreise, stünden 24.000 € im Jahr zur Verfügung.

Abzüglich geschätzter 4.000 € Sachkosten (für mobiles Büro, Dolmetscherkosten, Literatur, Werbung u.a.) blieben geschätzt 20.000 € jährlich für Honorare. Bei einem Stundenhonorar von 35 € könnte Begleitung im Umfang von ca. 10 Wochenstunden angeboten werden.

Alternativ zu den Honorarverträgen könnten auch Begleiter*innen auf Minijob-Basis eingestellt werden (z.B. 3 Begleiter*innen mit jeweils 15 Monatsstunden).

Bei einem Beitritt der Stadt Gießen könnten IKZ-Mittel in Höhe von 75.000 € für fünf Jahre beantragt werden. Besondere Pilotprojekte können sogar mit 100.000 € für fünf Jahre gefördert werden.

Durch Hinzuwerben weiterer kommunaler Partnerschaften und durch das Akquirieren weiterer Fördermittel und Spenden soll das Angebot mittelfristig ausgebaut und mit fest eingestelltem Personal in höherem Stundenumfang ausgestattet werden.

Hintergründe

Nach in Kraft treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) soll der dort verankerte Schutz vor Diskriminierung auch auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Ziel des AGG ist, Benachteiligungen aus Gründen der rassistischen Zuschreibungen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen, gemäß § 1 AGG.

Um dieses Recht in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen, die Einhaltung der Gesetzgebung zu kontrollieren und nicht zuletzt Betroffene bei der Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen zu unterstützen, wurde die gesetzlich vorgeschriebene Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgebaut. Im Jahr 2015 wurde die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen eingerichtet. Antidiskriminierungsstellen für die lokale Beratung, Begleitung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort fehlen hingegen. Diese ermöglichen aber die gezielte Beratung von Menschen in den Landkreisen und Regionen sowie eine Sensibilisierung und die gesellschaftspolitische Anerkennung des Themas.

Die 2017 durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichte Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung“ zeigt alarmierende Ergebnisse auf: Fast ein Drittel aller Menschen in Deutschland hat nach eigener Aussage Diskriminierung erfahren. Von den im AGG relevanten Diskriminierungsmerkmalen wurde am häufigsten das Alter genannt (14,8%), gefolgt von Geschlecht (9,2%) und den Diskriminierungsmerkmalen Religion/Weltanschauung (8,4%) und rassistische Gründe/Herkunft (8,4%). Ca. jede*r zehnte Befragte fühlte sich diskriminiert aufgrund des nicht im AGG erfassten Merkmals „Sozioökonomische Lage“. Fast die Hälfte der Betroffenen (45,9%) gab an, dass die Diskriminierungserfahrung sie nachhaltig belastet. Nur 17,7% gaben an, sich gewehrt und dadurch bestärkt gefühlt zu haben. Solche Erfahrungen haben Folgen für den

gesellschaftlichen Zusammenhalt und zerrütten das Vertrauen in die Institutionen und in den Rechtsstaat.

Auch in Hessen ist Diskriminierung aufgrund von einem oder mehreren der aufgeführten Merkmale alltäglich. Das widerspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht akzeptabel. Im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts muss weiteren Zuspitzungen entgegen gewirkt werden. Die Gründung des Antidiskriminierungsvereins Mittelhessen zielt auf die Etablierung einer breit gefächerten Antidiskriminierungskultur, die sowohl juristisch relevante als auch gefühlte Diskriminierung bewusst macht, ahndet, abbaut und ihr vorbeugt.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen finanziert derzeit eine erste kleine Beratungsstelle zur Ergänzung der eigenen Beratungsarbeit, die ohne persönliche Termine auskommen muss. Die bei der Anne-Frank-Bildungsstätte in Frankfurt angesiedelte Beratungsstelle (ADIBE) ist derzeit die einzige allgemeine und allen Menschen offen stehende Anlaufstelle in Hessen. Deshalb befürwortet die Landesantidiskriminierungsstelle ausdrücklich zusätzliche dezentrale Anlaufstellen für von Diskriminierung Betroffene. Eine enge Zusammenarbeit des Landkreises Gießen mit diesen beiden Stellen besteht bereits und soll mit der Gründung des Vereins weiter vertieft werden. Für die Entwicklung einer landesweiten Strategie gegen Diskriminierung wird eine regionale mittelhessische Antidiskriminierungsstelle wertvolle Zuarbeit leisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von

- Jährlich ca. 150 € Mitgliedsbeitrag (vorbehaltlich des Vereinsbeschlusses zur Vereinsordnung/Beitragssatzung)
- Jährlich 7.000 € für die Bezuschussung der Antidiskriminierungsstelle

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt _____ unter Pos. 11.1.00.08 60100010

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat 4, WIR-
Koordination



Markéta Roska

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Kreisbeigeordneter
Istayfo Turgay

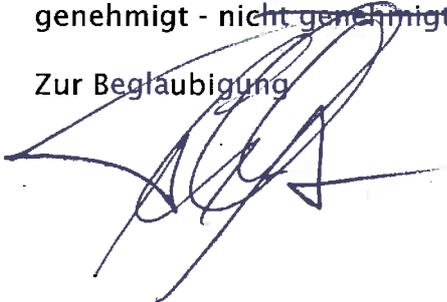
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisauerschusses
vom: 09.04.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrags vom:

7. Mai 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.

Leitbild: Selbstverständnis und Grundprinzipien

Begleiten, ermächtigen, vorbeugen – die Bedeutung von Antidiskriminierungsarbeit in der demokratischen Vielfaltsgesellschaft

Der Antidiskriminierungsverein Mittelhessen e.V. wurde im Jahr 2018 in Gießen an der Lahn gegründet, mit dem **Ziel**, ein Netzwerk für Engagierte und Interessierte im Bereich der „Antidiskriminierung“ zu etablieren, um das Bewusstsein über Benachteiligungsformen und das Wissen über wirksame Gegenstrategien gemeinsam in die Breite zu tragen. Der Antidiskriminierungsverein Mittelhessen e.V. reagiert auf den Bedarf einer horizontal und mehrdimensional ausgerichteten Antidiskriminierungsarbeit. Er macht es sich zur Aufgabe, in regionaler und interkommunaler Zusammenarbeit ein niederschwelliges und wohnortnahes Unterstützungsangebot für Menschen in der Region Mittelhessen zu schaffen, die von Diskriminierung betroffen und bedroht sind.

Die Wertschätzung von Vielfalt, Teilhabe und Gleichbehandlung sind zentrale demokratische Werte und grundlegend für den Zusammenhalt einer pluralen Gesellschaft.

Unsere **Vision** ist eine diskriminierungsbewusste und -kritische Gesellschaft. Die rechtlichen **Grundlagen** für die Tätigkeiten des Vereins sind insbesondere:

- Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, aufgrund rassistischer Zuschreibungen¹, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (zuletzt geändert 5.2.2009), dessen §1 lautet: Ziel des Gesetzes ist,

¹ Die Verwendung des Begriffes „Rasse“ in Bezug auf Menschen wird von der Redaktion abgelehnt. Hier wurde deshalb ein eigener Formulierungsvorschlag verwendet, mit dem der Sachverhalt der Zuschreibung explizit gemacht wird.

Benachteiligungen aufgrund rassistischer Zuschreibungen² oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität und Orientierung zu verhindern oder zu beseitigen.

Begleitung, Sensibilisierung, Ermächtigung (Empowerment), Vernetzung

Antidiskriminierungsarbeit bedeutet sowohl die Unterstützung der einzelnen Betroffenen, als auch eine gute, strategische und konstante Lobbyarbeit, die in alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereiche hineinwirkt.

Die Beratung, Begleitung und Selbstermächtigung von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, stellen in unseren Augen einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt dar.

Unsere **Aufgaben** sehen wir deshalb darin

- Menschen bei erlebter Diskriminierung eine qualifizierte **Begleitung**³ anzubieten und sie bei der Verarbeitung ihrer Erfahrungen und der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen, damit sie nicht mit ihren enttäuschenden und teilweise traumatisierenden Erfahrungen allein bleiben,
- Institutionen, Gremien, Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure zu sensibilisieren und in der Umsetzung vielfaltsorientierter und diskriminierungssensibler Maßnahmen zu begleiten; mit dem Ziel auch **strukturelle Diskriminierung** aufzudecken und zu bekämpfen⁴
- auch Menschen zu unterstützen und zu **ermächtigen**, die Diskriminierung aufgrund von Kriterien erfahren, die nicht im AGG berücksichtigt sind.⁵

² Siehe Fußnote 1

³ Vgl. Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung:
www.antidiskriminierung.org/materialien/qualitaetsstandards-ad-beratung

⁴ Staatliche Institutionen wie Schulen, Polizei u.a. können nicht auf der Basis des AGG zur Verantwortung gezogen werden. Erfahrungen von Minderheitenvertretungen und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zeigen aber, dass besonders im Bereich Bildung (Schule, Kita, Uni) der Handlungsbedarf groß ist.

⁵ Laut einer bundesweiten Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2015 berichteten 10,1% der Befragten von Diskriminierungserfahrungen aufgrund des Merkmals „sozioökonomische Lage“ und 8,2% aufgrund „anderer [nicht im AGG aufgeführten] Merkmale“

- uns mit lokalen Beratungsstellen sowie institutionellen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu **vernetzen**, um die Antidiskriminierungsbegleitung, die Prävention und die Selbstermächtigung (Empowerment) auf möglichst breite Füße zu stellen.

Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.

Satzung

Gründungssatzung vom XX. Mai/Juni? 2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen „Antidiskriminierung Mittelhessen“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

„Antidiskriminierung Mittelhessen e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins i.S.d. § 52 AO ist die

- Förderung der Volksbildung
- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

(2) Ziel des Vereins ist es, Diskriminierung abzubauen, indem er dazu beiträgt, dass Menschen die Möglichkeit haben, ohne Benachteiligung leben zu können - unabhängig von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Identität, Alter, einer Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand, sozialem oder rechtlichem Status, seien es nun tatsächliche oder zugeschriebene Merkmale. Hierzu gehört u.a. die Unterstützung ratsuchender Personen (hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 51 AO). Der Verein setzt sich dafür ein,

...dass Menschen, die Diskriminierung erfahren, Unterstützung erhalten und dass sie qualifiziert, unabhängig und parteilich begleitet werden,

...dass Menschen mit Diskriminierungserfahrung sich gegenseitig stärken können und erfolgreiche Strategien gegen Diskriminierung entwickeln,

...dass sowohl kommunale Gebietskörperschaften, als auch Initiativen, Gruppen, Vereine, Unternehmen, Organisationen, Medien und öffentliche Einrichtungen ein Netzwerk gegen Diskriminierung bilden und damit Prozesse der Sensibilisierung, der Prävention sowie gemeinsamer Wachsamkeit implementieren,

...sowie für präventive Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Diskriminierung.

(3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aktivitäten

verwirklicht:

- a) Die Einrichtung einer qualifizierten Anlaufstelle für Ratsuchende. (Siehe § 3)
- b) Die Förderung der Selbst-Stärkung diskriminierter Menschen (Empowerment).
- c) Thematisierung von Diskriminierung und ihrer Alltäglichkeit im öffentlichen Diskurs in Publikationen und öffentlichen Veranstaltungen, sowie die Stärkung einer demokratischen Kultur der Anerkennung von Vielfalt.
- d) Vielfältige Bildungsmaßnahmen sowie die Unterstützung von wissenschaftlicher und fach-politischer Expertise.
- e) Die Förderung und Entwicklung von nichtdiskriminierenden Grundsätzen und Maßnahmen in der Struktur des Vereins selbst.

§ 3 Einrichtung einer Anlaufstelle

- (1) Ziel des Vereins ist die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle. Sie soll von Diskriminierung betroffenen Menschen ermöglichen, qualifizierte Begleitung und Unterstützung zu erhalten, um gegen Diskriminierung vorgehen zu können.
- (2) Die Antidiskriminierungsstelle soll horizontal und mehrdimensional (merkmals- und zielgruppenübergreifend) ausgerichtet und niedrigschwellig (für alle offen und gut erreichbar) gestaltet werden.
- (3) Die Anlaufstelle verzahnt sich außerdem mit bereits vorhandenen, meist merkmalspezifischen, Angeboten in der Region. Durch Kooperation und Vernetzung soll gut erreichbare Betreuung für alle Betroffenen gewährleistet werden.
- (4) Die Antidiskriminierungsstelle verpflichtet sich zu Maßnahmen der Qualitätssicherung und Selbstevaluation.
- (5) Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle muss finanziell gesichert sein. Kommunale Gebietskörperschaften können sich an der Betroffenenbegleitung durch Förder- und Sachmittel unterstützend beteiligen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden: jede natürliche Person (bei nicht geschäftsfähigen Personen vertreten durch deren gesetzliche Vertretung) oder jede juristische Person, sowie Gebietskörperschaften und Initiativen, wenn sie von einer voll geschäftsfähigen natürlichen Person vertreten werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung kann auf Antrag die Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Bei Ablehnung wird die Begründung nicht mitgeteilt.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Vereinsordnung geregelt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins.

(5) Durch schriftliche Kündigung kann der Austritt jederzeit erfolgen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

(6) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, Ansehen und Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung widersprochen werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Alles Weitere regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Beirat

(2) Für Tätigkeiten außerhalb von Vereinsämtern kann der Verein mit Mitgliedern oder sonstigen Dritten gesonderte Dienstverträge abschließen und eine angemessene Vergütung vereinbaren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und ist zuständig für die/den

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Beschluss des Wirtschaftsplanes, einschließlich der weiteren Verwendung des Jahresüberschusses
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen
- f) Beschluss der Vereinsordnung
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

(2) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von dem*der Geschäftsführer*in im Auftrag des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mind. zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden (bei Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied) geleitet.

(4) Themenanträge mit Beschlusscharakter, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (Brief, E-Mail) schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

(5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat.

(6) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(7) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung und deren Entscheidungen werden von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

(9) Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwal-

tung) verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig beschließen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu Informieren.

(10) Für Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in oder kein kandidierendes Team mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in und bis zu vier Beisitzer*innen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Aufstellung des Vereinshaushalts, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d. die Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereins,
- e. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform (Brief, E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).

(6) Zu den Sitzungen des Vorstands wird von dem*der Vorsitzenden, oder von dem*der Geschäftsführer*in im Auftrag des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

(7) Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und von der Sitzungsleitung sowie dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger*innen im

Amt. Die Vorstandsvorsitzenden können als Team kandidieren. Wenn keine Kandidatur als Team zustande kommt, kann jedes Vorstandsmitglied auch einzeln kandidieren und es wird einzeln gewählt. In diesem Fall erfolgt zuerst die Kandidatur und Wahl des*der Vorsitzenden und dann der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist jeweils eine Einzelvertretung zu wählen. Die Beisitzer*innen können im Block gewählt werden. Gewählt ist wer die meisten Stimmen bekommt. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder und natürliche Personen sein. Vorstandsmitglieder können als hauptamtliche Geschäftsführer*innen bestellt oder berufen werden. Für ihre Dienste erhalten sie eine angemessene Vergütung. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Näheres wird in ihrem Dienstvertrag geregelt. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(9) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.

(10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

a) durch Ablauf seiner Amtszeit oder durch Rücktritt; das Mitglied bleibt jedoch auf Verlangen des Vorstands bis zur Neuwahl bzw. Zuwahl im Amt.

b) durch den Tod des Vorstandsmitglieds.

(11) Der Vorstand kann ausscheidende bzw. nicht besetzte Vorstandspositionen durch Zuwahl (Kooptation) bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(12) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der*die erste Vorsitzende oder eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(13) Einschränkungen der Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis regelt die Vereinsordnung.

(14) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(15) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen. Die Mitgliedskommunen und Landkreise unterstützen den Vorstand.

(16) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Diesem Beirat sollen Vertreter*innen der an der Antidiskriminierungsstelle (§ 3) beteiligten Gebietskörperschaften angehören. Der Beirat vertritt die inhaltlichen Interessen dieser Gebietskörperschaften und ihrer Einwohner*innen und steht der Antidiskriminierungsstelle stützend zur Seite. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die gesamte Vereinsbuchführung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Kassenprüfer*in kann ein Mitglied des Vereins oder auch eine dritte Person sein.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann entweder in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entschieden werden, oder durch einstimmige schriftliche Zustimmung aller Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bildungsstätte Anne Frank e.V., welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussabstimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am heutigen Tag errichtet. Sie wird vom Vorsitzenden, der Protokollführung und von den auf nachfolgender Seite aufgeführten Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Gießen, XX. Monat 2018

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

5) _____

6) _____

7) _____

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: 22-Kr

Sachbearbeiter: Rosemarie Kray

Telefonnummer: -1765

Vorlage Nr.: 0609/2018

Gießen, den 29. März 2018

Vorlage
an den Kreistag

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Servicebetriebes Landkreis Gießen für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020.

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main zur Prüfung des Servicebetriebes Landkreis Gießen gemäß § 317 HGB inklusive der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG i.V.m. §123 Abs. 1 Ziffer 1 HGO für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020.

Begründung:

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Jahresabschlüsse des Servicebetriebes Landkreis Gießen, ist durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 musste diese Leistung neu ausgeschrieben werden.

Hierzu wurde ein Beschaffungsverfahren beim zentralen Vergabemanagement durchgeführt. Mehrere Wirtschaftsprüfungsunternehmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Auswertung hat ergeben, dass das Unternehmen

UHY Deutschland AG
Walter-von-Cornberg-Platz 13
60594 Frankfurt am Main

das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat.

Das ZVM hat entschieden, dass UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main der Zuschlag für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 zu erteilen ist.

Der Kreistag beschließt gemäß § 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) und § 4 i) der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 8.330 Euro brutto jährlich.

Für die Geschäftsjahre 2017 - 2020 entstehen Kosten in Höhe von 33.320 Euro brutto.

Die Mittel stehen zur Verfügung

- im Erfolgsplan unter Pos. 5.1.4 Verwaltungskosten

Folgekosten:

=

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit


Rosemarie Kray
Sachbearbeiter/in


Andras Mezker
Leiter der
Organisationseinheit

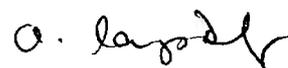

Dr. Christiane Schmahl
Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss der Betriebskommission
vom: 10.04.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

10.04.2018 

Beschluss des Kreisrats vom:

7. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Anlage zur Vorlage Nr.: 0609/2018

Vergabe sonstiger freiberuflicher Leistung

hier: Wirtschaftsprüfer für den Servicebetrieb Landkreis Gießen

Folgend vorgeschlagene Unternehmen wurden angeschrieben ein Angebot abzugeben:

Wirtschaftsprüfer:

1. Haas & Haas,
2. Westprüfung Dr. Seifert & Partner,
3. UHY Deutschland,
4. Wenzel,
5. Möller, Theobald, Jung, Zenger,
6. Bechthold & Bechthold GmbH,
7. CONCEPT GmbH,

Firmensitz:

Gießen
Gießen
Frankfurt
Braunfels
Gießen
Wetzlar
Solms

Zwei Unternehmen haben zu wertende Angebote abgeben:

Wirtschaftsprüfer:	Firmensitz:	Wertungsbruttopreis:
Bechthold & Bechthold GmbH,	Wetzlar	10.115 Euro jährlich
UHY Deutschland,	Frankfurt	8.333 Euro jährlich

Obj. Nr. 4.2018 per E-Mail 8.4.18
AG



Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
✉ kreisfraktion@linkes-

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 0618/12018

35394 Gießen

Gießen, den ~~20.~~ 16. April 2018

Berichts Antrag – Restmüllmengen und -beseitigung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie die folgenden Fragen zu beantworten.

Fragen

- 1) Welche Restabfallmengen wurden in den Jahren 2016 und 2107 erfasst? Wie entwickeln sich die Mengen im Jahr 2018?
- 2) Aus dem Zahlensystem des aktuellen Haushalts ergibt sich für das Jahr 2013 und 2014 mit 38.200 bzw. 38.695 t jeweils eine Restmüll-Gesamtmenge, die unter der nach dem bis 2022 gültigen Vertrag mit der Fa. Remondis vorgesehenen Mindestmenge von 39.000 t liegt. Mussten für die Differenzmenge Ausgleichszahlungen geleistet werden?
- 3) Die Gesamtmenge des Restmüllaufkommens wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Welche Annahmen liegen der Schätzung für die kommenden Jahre zugrunde und mit welchen Mengen wird in den kommenden Jahren gerechnet?
- 4) Nach dem o.g. Zahlensystem haben sich die Restabfallmengen je Einwohner im Jahr 2013 auf 119, 2014 auf fast 121 und 2015 auf 118 kg belaufen. Sie lagen damit über# der angestrebten Menge von 117 kg. Wie haben sich diese Kennziffern in den beiden letzten Jahren entwickelt?
- 5) Welche Maßnahmen und Strategien werden vom LK verfolgt, um das Restmüllaufkommen zu senken?

- 6) Wie hat sich das Volumen des Sonderpostens (früher: Gebührenausrücklage) entwickelt?
- 7) Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für die Gestaltung der Gebühren in den kommenden Jahren?
- 8) Zu welchen Anlagen wurde der Restmüll aus dem Landkreis Gießen seit dem Jahr 2010 bis heute auf Anweisung der Firma Remondis zur Verbrennung transportiert; in welchen Mengen und in welchen Zeiträumen jeweils?
- 9) Gibt es Überlegungen und wenn ja, welche, dass der Landkreis zukünftig - und in welcher Zukunft auch immer - gänzlich auf die Verbrennung von Restmüll verzichtet?

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke



Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Beschluss des Kreisparlamentes vom:

7. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

ag 10.4.2018
[Signature]



An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F 209)

Vorlage Nr.: 0566/2018 - neu

35390 Gießen

Gießen, 08.03.2018

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,
die Fraktion von Bündis 90/ Die Grünen beantragt,

Der Kreistag möge beschließen:

1.

Der Kreistag lehnt die von der Stadt Pohlheim unterstützte Investoren-Planung eines Outlet-Centers in Pohlheim-Garbenteich mit neuer Autobahnanschlussstelle an der A 5 ab. Das Vorhaben widerspricht der geltenden Regionalplanung. Die Ziele einer verträglichen Kreisentwicklung, sowie der angestrebten Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsstrukturen in den Ortskernen und die Vermeidung zusätzlicher verkehrlicher Belastungen sehen wir gefährdet.

a)

Der Kreisausschuss wird daher beauftragt, der Stadt Pohlheim gegenüber die Positionierung des Landkreises zu vermitteln.

b) Die Vertreter/innen des Landkreises in der Regionalversammlung werden aufgefordert, bei der erforderlichen Beschlussfassung über eine entsprechende Zielabweichung eine Ablehnung des Antrages zu begründen und auch die Vertreter/innen der Nachbarkreise über die Ablehnungsgründe vorab zu informieren.

2.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die bestehenden Initiativen zur Erhaltung und Förderung der innerörtlichen Versorgungskerne zu unterstützen und zu intensivieren. Dazu gehören z. B. Projekte im Rahmen Gießener Land (Leaderregion) und das Projekt 'Ab in die Mitte'.

3.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Auswirkungen eines Factory Outlet Center in Pohlheim auf die konkreten Ziele im Masterplan Klimaschutz des Landkreises zu untersuchen und darüber zu berichten.

Begründung:

Die Errichtung eines Herstellerverkaufszentrums („Factory Outlet Center“, FOC) widerspricht der geltenden Regionalplanung und würde damit eine Abweichung vom geltenden Regionalplan bedeuten.

Der geltende Regionalplan ist wohlabgewogen und unter Beteiligung der Städte und Kommunen – auch der Stadt Pohlheim – erstellt und verabschiedet worden.

Neben den allgemeinen regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen sprechen aus unserer Sicht vor allem zwei Aspekte gegen ein „Outlet Center“ in Pohlheim. Dies sind die Verkehrssituation und die Gefährdung des Einzelhandels in einem nicht geringen Umkreis um das Einkaufszentrum.

Zur Verkehrssituation ist Folgendes aus unserer Sicht relevant. Es ist zwar geplant, das Outlet Center mit einer eigenen Autobahnabfahrt von der Bundesautobahn A 5 zu versehen, womit sicherlich ein Großteil des an- und abfließenden Verkehrs gesteuert werden könnte.

Nun würde aber auch eine neu erbaute Autobahnabfahrt allein schon eine Mehrbelastung für Garbenteich bedeuten, ein mehr an Fahren und damit an Abgasen und Lärm. Ganz zu schweigen von einer zusätzlichen Landschaftsversiegelung von wertvollem Ackerland, ohne dass ein Zugewinn an Arbeitsplätzen dem Verlust entgegensteht. Es käme zu einer reinen Umverteilung der Kaufkraft der Region.

Ein Blick auf die Karte zeigt allerdings auch, dass die Ortsdurchfahrt Garbenteich

ebenso wie die umliegenden Ortschaften durch das Outlet Center einer erheblichen verkehrlichen Mehrbelastung ausgesetzt werden würde. Weder die Einwohner Gießens noch die der anderen umliegenden Ortschaften und des Ostkreises ebenso wie des westlichen Vogelsberges würden die A 5 nutzen, sondern auf dem kürzeren Weg durch Kreis- und Gemeindestraßen zum Ziel fahren. Auch für die aus den westlichen Kreisen Lahn-Dill und Limburg-Weilburg anreisenden Kunden würden nicht die A 5 nutzen, sondern über B 49, A 485 und Schiffenberger Tal anreisen.

Es ist eindeutig, dass dies zu einer erheblichen Mehrbelastung mit allen negativen Folgeerscheinungen für die umliegenden Ortschaften, insbesondere für Linden, Fernwald, Lich, Watzenborn und Garbenteich kommen muss!

Dies wird insbesondere auch den Schwerverkehr betreffen. Für den Anlieferverkehr stellen nämlich die genannten Routen nicht nur eine kürzere Verbindung dar, sondern sie sind auch von der Maut betroffen. Was dies beim Kostendruck im Speditionsgewerbe bedeutet, ist klar: Eine erhebliche Steigerung des Schwerverkehrs für alle umliegenden Ortschaften.

Dies können wir doch nicht ernsthaft wollen!

Wir wenden uns auch gegen die Gefährdung des Einzelhandels durch das Outlet Center.

Es ist völlig klar, dass der Einzelhandel der Kommunen in der Region einen Kaufkraftabfluss Richtung Outlet Center befürchtet und dies daher mit guten Gründen ablehnt. Aber wenn wir den Fokus auf die kleineren Gemeinden und Ortsteile legen, werden die Folgen dort weitaus schlimmere sein. Bereits jetzt beklagen die Kommunen Geschäftsschließungen und Leerstände in den Ortszentren. Viele Kommunen unternehmen erhebliche Anstrengungen, um diesen Trend umzukehren. All dies würde durch eine Outlet Center gefährdet oder zunichte gemacht. Denn viele kleine Einzelhändler werden einen weiteren Kaufkraftabfluss nicht verkraften können und ihre Läden schließen müssen.

Insbesondere aber würde die Revitalisierung von Ortskernen gefährdet. Denn während die im Outlet Center ansässigen Konzerne und Handelsketten aufgrund der Risikoverteilung im Großunternehmen kein unternehmerisches Wagnis eingehen, stellt sich für den Kleinunternehmer hier die Existenzfrage: Da er das unternehmerische Risiko allein trägt und vielleicht sein ganzes Privatvermögen einbringt, ist die Folge klar: Man wird von einer Unternehmensgründung in der Nähe eines Outlet Centers Abstand nehmen.

Ein Factory Outlet Center in Garbenteich würde also nicht allein bestehende Unternehmen gefährden, sondern auch Neugründungen im Umkreis verhindern.

Es würde somit unserer regionalen Wirtschaftspolitik komplett widersprechen.

Der vorliegende Antrag richtet sich aus diesen Gründen vor allem, aber nicht nur gegen die Planungen der Stadt Pohlheim für ein Factory Outlet Center. Er will vielmehr auch Prozesse zur Erhaltung und Förderung der kommunalen Infrastrukturen konstruktiv anstoßen.



Christian Zuckermann, (Fraktionsvorsitzender)

Beschluss des Vorbereitungs vom:
7. Mai 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



SPD – Kreistagsfraktion



Kreistagsfraktion



An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Vorlage Nr.: 0616/2018

11. April 2018

Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW beantragen, folgende Änderung der **Kreistagsgeschäftsordnung** zu beschließen und bitten, diese sowohl im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration als auch in der Haupt- und Finanzausschusssitzung zu behandeln.

Der Kreistag möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 13. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 werden die bisherigen Sätze 1 bis 4 einem Absatz 1 zugeordnet.

2. In § 19 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Absatz 1 gilt auch für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse.“

3. In § 19 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Der Kreisausländerbeirat kann bis zu 3 Vertreter/innen mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kreistages und bis zu je 2 Vertreter/innen mit beratender Stimme in die Sitzungen der Kreistagsausschüsse entsenden.“

Begründung:

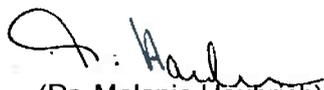
Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 17. Mai 2017 im Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung der Teilnahmerechte von Fraktionsdelegierten in den Sitzungen des Kreisausländerbeirates (KAB) mitgeteilt, dass diese zum Kreis der Sitzungsöffentlichkeit zählen. Die jahrelange Übung, sie mit dem Recht auf beratende Stimme an den Sitzungen teilnehmen zu lassen, habe keine rechtliche Grundlage. Es fehle eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Kreisausländerbeirates, die ihnen dieses besondere Teilnahmerecht gewähre.

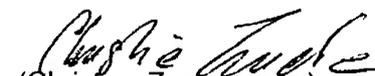
Der Auffassung des Regierungspräsidiums folgend, stellt sich das gleiche Problem bei der Teilnahme von Delegierten des Kreisausländerbeirates an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Der Kreisausländerbeirat hat zwar selbst in § 12a seiner Geschäftsordnung geregelt, drei Delegierte in die Sitzungen des Kreistages und je zwei in die Kreistagsausschüsse zu entsenden, ohne dass aber die Geschäftsordnung des Kreistages eine korrespondierende Regelung für ihre Sitzungsteilnahme mit beratender Stimme vorsieht. Aus § 19 Kreistagsgeschäftsordnung folgt bisher die Teilnahme lediglich eines bzw. einer Delegierten des Kreisausländerbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreistages, gleiches folgt aus § 4b Absatz 3 Hessische Landkreisordnung in Verbindung mit § 88 Absatz 2 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung für die Kreistagsausschüsse. Infolgedessen gehören weitere Mitglieder des Kreisausländerbeirates zur Sitzungsöffentlichkeit des Kreistages und seiner Ausschüsse.

In der Ältestenratssitzung am 25. September 2017 wurde ein Vorschlag erarbeitet, der sowohl die Sitzungsteilnahme der Kreisausländerbeiratsmitglieder mit beratender Stimme in den Sitzungen von Kreistag (3 KAB-Vertreter/innen) und Kreistagsausschüssen (je 2 KAB-Vertreter/innen) durch Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung, aber gleichzeitig durch Änderung der Hauptsatzung die Sitzungsteilnahme von Fraktionsdelegierten mit beratender Stimme in den Sitzungen des Kreisausländerbeirates regeln sollte. Der entsprechende Tagesordnungspunkt wurde allerdings in der anschließenden Kreistagssitzung am 25. September 2017 abgesetzt, damit die Fraktionen noch über den Vorschlag beraten können. In der Sitzung des Ältestenrates am 7. Februar 2018 wurde festgestellt, dass über den Vorschlag vom 25. September 2017 kein Konsens besteht, insbesondere hinsichtlich der geplanten Verknüpfung der Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung mit der Hauptsatzungsänderung zur Regelung des Status der Fraktionsdelegierten mit beratender Stimme in den Sitzungen des Kreisausländerbeirates.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung soll nun der Status der Teilnahme von drei KAB-Vertreter/innen mit beratender Stimme an Sitzungen des Kreistages und von je zwei KAB-Vertreter/innen mit beratender Stimme an Sitzungen der Kreistagsausschüsse rechtssicher geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Melanie Häubrich)
Vorsitzende der
SPD-Kreistagsfraktion


(Christian Zuckermann)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen


(Günther Semmler)
Vorsitzender der
der Freien Wähler

Beschluss des Kreistag vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

geg. 11. April 2018 per Q-Karl M. 87/14




An den
Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen

Telefon: 0641/41056

E-Mail: info@cdu-giessen.de

Gießen, 22.03.2018

Vorlage Nr.: QK 17/2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Masterplan Digitalisierung für Schulen im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der CDU beantragt folgenden Antrag in der nächsten Sitzungsrunde des Kreistages und seiner Ausschüsse zu behandeln.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt eine Auflistung mit folgendem Inhalt zu erstellen:
 - a) Welche Schulen verfügen über welchen Anschluss (Bandbreite, WLAN) ans Internet.
 - b) Wie ist die konkrete Ausbaustrategie des Landkreises Gießen in diesem Bereich?
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt umgehend Gespräche mit den zuständigen Stellen zur Umsetzung des Digitalpaktes der Bundesregierung zu führen und zu klären, welche Fördermittel der Landkreis abrufen kann.

3. Das Ergebnis dieser Auflistung und der Gespräche ist dem Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport in seiner Sitzung am 04.09.2018 mitzuteilen.
4. In einem weiteren Schritt wird dem Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport und dem Kreistag ein Masterplan Digitalisierung zur Beschlussfassung vorgelegt, der konkret aufzeigt welche Schulen, in welchem Zeitrahmen mit welchen Maßnahmen unterstützt werden sollen. Diesem Masterplan ist ein entsprechender Finanzierungsplan anzufügen.

Begründung:

Die fortschreitende Digitalisierung stellt alle Bereiche unserer Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Vor allem bei der Ausbildung junger Menschen ist es entscheidend den aktuellen technischen Standard zu gewährleisten. Die Große Koalition hat angekündigt gerade für den Bereich der Schulen bis zu 5 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Masterplan Digitalisierung sollen zum einen die Voraussetzungen für eine schnelle Beantragung von Fördermitteln bei Bund und Land, sowie die Voraussetzungen für einen zügigen Ausbau der digitalen Infrastruktur an den Schulen im Landkreis Gießen geschaffen werden.

Zum anderen ist es bei einem so wichtigen Thema von entscheidender Bedeutung koordiniert im gesamten Landkreis vorzugehen, hierzu müssen im Austausch mit dem staatlichen Schulamt und den Schulen sinnvolle Projekte und Maßnahmen erarbeitet werden. Nach Möglichkeit können hierfür auch Beispiele aus anderen Landkreisen herangezogen werden.

Mit besten Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreistag vom:
7.11.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

16.4.2018



Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0619/1 2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 16.04.2018

**Antrag zur Sitzung des Kreistages am 7. Mai 2018
„Initiative Jugendsport“**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet Sie, in der Kreistagssitzung am 7. Mai folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen fördert ab 1. Juli 2018 gemäß der nachfolgenden „Richtlinie zur Förderung des Jugendsports“ (Anlage) den Jugendsport.

Die Förderung des Jugendsportes erfolgt durch einen festen Zuschussbetrag für jedes bei einem Sportverein als Mitglied registrierte Kind, bzw. jeden Jugendlichen. Der Zuschussbetrag beträgt 5 € pro Kind/Jugendlichen und Jahr.

Über die Vergabe der Fördergelder nach Maßgabe dieser Richtlinie entscheidet die Sportkommission.

Die nötigen Fördermittel für das Haushaltsjahr 2018 werden durch Umschichtung im Haushalt bereitgestellt.

Seite 1/3

Begründung:

Insbesondere der in Vereinen organisierte Jugendsport nimmt eine herausragende Stellung bei der Integration von Jugendlichen aus allen Schichten der Bevölkerung – gerade auch von Zuwanderern - ein.

Die Sportvereine mit Jugendsportabteilungen können einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendkriminalität leisten, indem sie Jugendliche, beaufsichtigt von Übungsleitern, sportlich fordern und fördern. Auch können Jugendliche in der respektvollen Kommunikation untereinander gefördert und im Sozialverhalten unterstützt werden.

Durch die Fördermaßnahme werden die Vereine darin bestätigt, auch jungen Menschen aus sozial schwachen Schichten die Teilhabe am Jugendsport zu ermöglichen.

Leider bietet - im Gegensatz zu vielen anderen Landkreisen - der Landkreis Gießen bisher außer der Zurverfügungstellung von Sportstätten und Zuschüssen für Übungsleiter in Höhe von 44 Cent/Übungsleiterstunde keine weiteren Förderungsmaßnahmen für den Jugendsport im Landkreis an.

Es sollen daher bereits bestehende Strukturen in den Sportvereinen genutzt werden, um die Jugendarbeit in diesen Vereinen zu fördern, was allen Bürgern, unabhängig von der Herkunft, zugutekommt.

Wir bitten, den Antrag auch in den betroffenen Ausschüssen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistags vom 7. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Anlage:

Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des Jugendsports

Präambel

Der Landkreis stellt jährlich durch Beschluss des Kreistages ein Budget zur Verfügung, um den Jugendsport im Landkreis Gießen zu fördern.

Die Sportkommission entscheidet über die Vergabe der Fördergelder nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ziffer 1: Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Sportvereine, die ihren Vereinssitz im Gebiet des Landkreises Gießen haben und
- die dem Landessportbund Hessen angehören und
- die über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung verfügen und
- die von den Mitgliedern einen angemessenen und sozialverträglichen Mitgliedsbeitrag für Erwachsene und einen um mindestens 50% geminderten Beitrag für Kinder und Jugendliche erheben. Im Rahmen der Förderung des Jugendsportes kann die Erhebung eines Beitrages für jugendliche Mitglieder auch ganz entfallen.

Ziffer 2: Zuschüsse

Zuschussberechtigt sind die in Ziffer 1 genannten Sportvereine, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Dem Landessportbund Hessen sind mindestens 5 Kinder/Jugendliche zum 01.01. des laufenden Jahres, für welches die Zuwendung gewährt werden soll, gemeldet;
2. Die Altersgrenze der zu berücksichtigenden Kinder/Jugendliche beträgt 21 Jahre für die Fachbereiche Schießen, Tauchen, Luft- und Motorsport, Segeln, Surfen, Rudern sowie Behinderten-/Gehörlosensport, im Übrigen 18 Jahre;
3. Der Antragsteller betreibt eine aktive und regelmäßige Jugendarbeit im Sportbereich.
4. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres beim Landkreis Gießen eingehen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.



16.4.2018 per E-Mail 9.02.18

FDP im Kreistag des Landkreises Gießen
Am Birkfeld 29
35444 Biebertal
Tel.: 0641 – 9756541

FDP – Am Birkfeld 29 – 35444 Biebertal

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funk
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0620/12018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

16.04.2018

Resolution zur B 457

Sehr geehrter Herr Funk,

die Fraktion der FDP bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung für die kommende Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag des Landkreises Gießen möge in seiner Sitzung am 07. Mai 2018 folgende Resolution verabschieden:

Mit großer Sorge nimmt der Kreistag des Landkreises Gießen die steigende Zahl der Unfälle auf der Bundesstraße B457 zur Kenntnis.

Der Kreistag ruft die Landesregierung und Hessen Mobil auf, zügig und mit allen gebotenen Maßnahmen für mehr Sicherheit auf dieser für die Region wichtigen Straße zu sorgen.

Begründung:

Die Bundesstraße 457 ist eine der Hauptverkehrsadern des Landkreises Gießen. Sie

verbindet die Fläche des Kreises mit der Stadt Gießen, sie bringt Menschen zu ihrer Arbeitsstätte und ist einer der Pulsgeber des Austauschs zwischen Stadt und Land.

In den vergangenen 18 Monaten mussten alleine auf dem Abschnitt zwischen Lich und Gießen über 20 schwere Unfälle verzeichnet werden. Über 30 Menschen wurden teils schwer verletzt. Die Strecke zählt damit zu den Unfallschwerpunkten des Landkreises. Nahezu jeder Unfall ist ein so genannter Hochgeschwindigkeitsunfall, der fast immer zu schweren Verletzungen führt.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises erwarten zu Recht, dass Politik und Verwaltung sich für die Sicherheit ihrer Verkehrswege einsetzen. Der Kreistag des Landkreises Gießen sieht infolge der erhöhten Unfallzahlen die Landesregierung und die Landesstraßenverwaltung in der Verantwortung, durch entsprechende Mittel und wirksame Unfallprävention dauerhaft für mehr Sicherheit zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer
Kreistagsabgeordneter

Beschluss des Kreistags vom:

2. Mai 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für den Doppelhaushalt 2017/2018; Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Der Kreistag beschließt das dem Nachtragshaushaltsplan als Anlage beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und nimmt die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zur Kenntnis.

Das vom Kreistag am 12. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2017 und 2018 gilt unverändert weiter.

Begründung:

Der Kreistag hatte am 12. Dezember 2016 eine Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beschlossen. Mit Verfügung vom 17. März 2017 erteilte das Regierungspräsidium Gießen die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Das erste Haushaltsjahr des Doppelhaushalts ist inzwischen beendet, die Arbeiten am Jahresabschluss sind bereits im Gang.

Während im ersten Jahr des Doppelhaushalts keine Änderung der Haushaltsplanung nötig war, ist die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 notwendig. Maßgeblich sind folgende Gründe:

- Wesentliche Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches
- Wesentliche Abweichungen von der bisherigen Planung in anderen Haushaltspositionen, insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung
- Aktualisierung der Investitionsplanung auf der Basis des aktuellen Umsetzungs- und Kenntnisstandes und im Zusammenhang mit dem im Jahr 2017 von Bund und Land neu aufgelegten Kommunalinvestitionsprogramm II
- Änderung des Stellenplanes

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind gemäß § 101 Abs. 5 HGO jährlich zu aktualisieren. Bei der Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist gemäß § 7 Abs. 2 GemHVO im 2. Jahr eine Fortschreibung (= Ergänzung um ein weiteres Jahr) vorzunehmen und dem Kreistag vorzulegen. Das zugrundeliegende Investitionsprogramm ist gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO vom Kreistag gesondert zu beschließen.

Das mit dem Doppelhaushalt vom Kreistag beschlossene Haushalts sicherungskonzept bezog sich auf die Jahre 2017 und 2018 und hat im Hinblick auf die Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen weiterhin Bestand. Eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit aktueller Darstellung der Entwicklung der Fehlbeträge unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 erfolgt mit dem nächsten Haushaltsplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

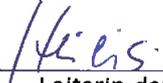
Mitzeichnung:

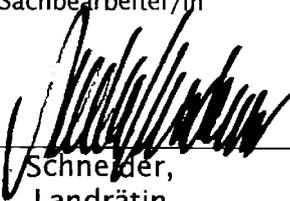
Fachbereich Finanz- u.
Rechnungswesen

Organisationseinheit

Jutta Heieis

Sachbearbeiter/in


Leiterin der
Organisationseinheit


Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 26.02.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistag vom:

7. Mai 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung